

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Frühjahr 2019

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter der beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts mit Berufung.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- es sich bei den „Louis d'or“ um Münzen ohne besonderen wissenschaftlichen, archäologischen oder geschichtlichen Wert handelt;
- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 04.03.2019

Uwe Öhri.

6 CG.2018.472

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Monika Müller,
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Aribert Banzer,
Austrasse 21, 9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Bemessungsgrundlage: CHF 40'000.--)

K L A G E

2-fach

1. Die Klägerin ist Eigentümerin des in Triesenberg gelegenen Grundstückes Nr. 675. Auf diesem teilweise in der Waldzone und teilweise in der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ gelegenen Grundstück war ein Stallgebäude errichtet. Teile der höher gelegenen Stallwände sowie der Dachstuhl stellten hölzerne Konstruktionen dar. Dendrologische Untersuchungen ergaben, dass das für die Balkenlagen und die Dachkonstruktion verwendete Holz im Winter 1690/91 geschlagen worden war. Bei weiteren Abklärungen der Abteilung für Denkmalschutz beim Amt für Kultur stellte sich heraus, dass das Stallgebäude im Jahre 1691/92 errichtet worden war. Das Stallgebäude war erheblich sanierungsbedürftig; insbesondere hätte das steinerne Fundament verstärkt und das Dach neu gedeckt werden müssen. Da die Klägerin für das Stallgebäude keinen Verwendungszweck hatte und daher die Sanierungskosten von über zwanzigtausend Franken nicht aufwenden wollte, entschloss sie sich, nachdem von Seiten der Denkmalschutzbehörden keine Einwendungen erhoben wurden, für einen Abbruch.

Über eine Bekannte erfuhr die Klägerin, dass Hannelore Meier einen Umbau ihres in Malbun gelegenen Ferienhauses ins Auge gefasst hatte und dabei einen Innenausbau mit altem Holz beabsichtigte. Ende 2016 besichtigte Hannelore Meier gemeinsam mit ihrer Innenarchitektin das Stallgebäude. Die Balkenlagen der Stallwände sowie die für den Dachaufbau verwendeten Holzbalken waren in ausgezeichnetem Zustand und eigneten sich für den Innenausbau.

Die Klägerin verkaufte daher Hannelore Meier die gesamten Wand- und Dachbalken auf Abbruch für CHF 10'000.--. Weiter kam man überein, dass der Abbruch auf Kosten der Klägerin und in deren Auftrag von dem von Hannelore Meier mit dem Zimmereiarbeiten bei ihrem Ferienhaus beauftragten Markus Müller, Vaduz, zu besorgen sei.

Die entsprechenden Abbrucharbeiten wurden von Markus Müller im April 2017 vorgenommen.

Beweis:

Hannelore Meier, Steinböstr. 85, 9493 Mauren, als Zeugin;
PV.

2. Bei den Abbrucharbeiten fand Markus Müller in einer Vertiefung bei einer Verbindungsstelle zwischen zwei Dachbalken ein Leinensäckchen, in welchem sich 44 Stück Goldmünzen, nämlich sog. „Louis-d'or“, mit Prägedatum 1687, befanden.

Anstatt seinen Finderpflichten nachzukommen und die Goldmünzen der Klägerin als rechtmässiger Eigentümerin herauszugeben, eignete Markus Müller sich die Münzen an und verkaufte sie über einen Mittelsmann, nämlich Benno Marxer aus Vaduz, an den Beklagten.

Vom Goldmünzenfund erlangte die Klägerin nur deswegen Kenntnis, weil Markus Müller später die Geschichte seiner Frau erzählte, welche sie wiederum einer Freundin weitererzählte und so fort, bis schliesslich auch die Klägerin im Herbst 2017 im Wege der Gerüchteküche davon erfuhr.

Der Beklagte weigerte sich, der Klägerin die Goldmünzen herauszugeben. Ebenso lehnte es Markus Müller ab, der Klägerin die CHF 40'000.--, die er vom Beklagten für die Goldmünzen erhalten hatte, zu refundieren. Daraufhin erstattete die Klägerin eine Strafanzeige gegen Markus Müller. Das Strafverfahren ist mittlerweile abgeschlossen und wurde die Klägerin, obwohl Markus Müller rechtskräftig verurteilt wurde, mit ihren Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Beweis:

PV;

Markus Müller, Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz, als Zeuge;

Beizug des Aktes 01 ES.2017.111.

3. Die Klägerin verkaufte Hannelore Meier lediglich die Holzbalken und nicht auch die darin verborgen gewesenen Goldmünzen. Das ist schon deswegen klar, weil Hannelore Meier nur CHF 10'000.-- für das Holz bezahlen musste. Hätte die Klägerin von den Goldmünzen Kenntnis gehabt, hätte sie die Balken natürlich niemals an Hannelore Meier verkauft.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 675, damit auch des darauf errichteten Stallgebäudes als dessen Bestandteil und somit auch

Eigentümerin der von Markus Müller gefundenen Goldmünzen, welche im Stallgebäude verborgen waren. Hannelore Meier konnte deswegen nicht Eigentümerin werden, weil ihr ja nur die Holzbalken, nicht auch die Münzen verkauft wurden, und die Klägerin den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn sie von den Goldmünzen Kenntnis gehabt hätte.

Auch der Beklagte ist nicht Eigentümer der Goldmünzen geworden. Diese sind der Klägerin nämlich durch die Straftat des Markus Müller und damit gegen ihren Willen abhandengekommen, sodass der Beklagte dran kein Eigentum erwerben konnte. Der Beklagte hatte nämlich vom Strafverfahren gegen Markus Müller und dessen Verurteilung Kenntnis. Zudem hätte dem Beklagten auffallen müssen, dass etwas faul ist. Er wusste nämlich, dass Benno Marxer die Goldmünzen für Markus Müller verkaufte. Dass Markus Müller finanziell schlecht dasteht und ihm dauernd der Konkurs droht, ist in Vaduz allgemein bekannt, und musste das daher auch dem Beklagten als Vaduzer bekannt sein. Schon deswegen hätte der Beklagte daran zweifeln müssen, dass alles in Ordnung ist. Er hätte nachforschen müssen, woher Markus Müller die Goldmünzen hatte und hätte so leicht herausfinden können, dass die Münzen tatsächlich nicht ihm gehörten. Weiter musste der Beklagte auch deshalb davon ausgehen, dass etwas nicht stimmt, weil er wusste, dass er 44 seltene und alte Goldmünzen zu einem derart günstigen, weit unter dem wahren Wert liegenden, Preis von einer Privatperson erwerben konnte.

Beweis:

Dr. Heinrich Rhomberg, Waldteile 3, 9485 Nendeln, als Zeuge;
wie vor.

4. Da eine Klage gegen den mehr oder weniger vermögenslosen Markus Müller ökonomisch betrachtet wenig sinnvoll wäre, muss die Klägerin den Beklagten ins Recht fassen, welcher das Eigentumsrecht der Klägerin an den Goldmünzen vehement bestreitet.

Beweis:

wie vor.

Aus all diesen Gründen wird beantragt, das Landgericht wolle folgendes

Urteil

fällen:

Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin die sich in seinem Besitze befindlichen 44 Stück Goldmünzen „Louis d’or“ mit Prägedatum 1687 herauszugeben.

Vaduz, 12.07.2018

Monika Müller

6 CG.2018.472

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz****Kläger:** Monika Müller
Zollstr. 17, 9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**Beklagter:** Aribert Banzer,
Austr. 21, 9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**wegen:** Herausgabe
(Bemessungsgrundlage: CHF 40'000.-- s.A.)**KLAGEBEANTWORTUNG**

2-fach

- A.** Die Klägerin ist jedenfalls nicht Eigentümerin der Goldmünzen und daher schon grundsätzlich nicht berechtigt, diese vom Beklagten heraus zu verlangen.

Die 44 Stück „Louis d’or“ müssen schon bei Errichtung des Stallgebäudes im Dachgebälk versteckt worden sein, befanden sich also seit mehr als dreihundert Jahren dort. Wer sie seinerzeit versteckte bzw. wem die Goldstücke damals gehörten, lässt sich heute natürlich nicht mehr feststellen. Damit wurde Hannelore Meier mit dem Kauf der Holzbalken gleichzeitig auch Eigentümerin der Goldmünzen als deren Bestandteil. Das mit den Goldmünzen war nämlich in einem Zapfloch zwischen zwei verbundenen Stützbalken versteckt entdeckte Markus Müller die Goldmünzen erst, als er die Balken in seiner Werkstatt in Vaduz trennte.

Die Klage ist daher schon deswegen abzuweisen, weil jedenfalls die Klägerin nicht Eigentümerin der Goldmünzen ist.

Beweis:

Markus Müller, Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz, als Zeuge;
PV.

- B.** Allerdings ist die Klage unabhängig davon wer – die Klägerin oder Hannelore Meier – Eigentümerin der Goldmünzen war, deswegen abzuweisen, weil der Beklagte das Eigentum an den Münzen derivativ erworben hat.

Der Beklagte kaufte die Münzen im Juni 2017 für CHF 40'000.-- über seinen Vereinskollegen Benno Marxer und ist in diesem Erwerb zu schützen. Benno Marxer und der Beklagte sind passionierte Münzsammler und seit vielen Jahren Mitglieder des Liechtensteinischen Numismatischen Zirkels. Benno Marxer erzählte dem Beklagten, dass er die Münzen von einem Bekannten, welcher sie vermacht bekommen habe, erhalten habe. Der Bekannte habe ihn gebeten, diese für ihn zu verkaufen. Um wen es sich bei dem Bekannten von Benno Marxer handelte, wusste der Beklagte nicht. Das hatte ihn auch nicht zu kümmern, weil er auf die Seriosität des ihm seit vielen Jahren bekannten Benno Marxer vertrauen durfte. Der „Louis d’or“ ist auch keine seltene Münze, sondern war vielmehr eine bis Ende des 18. Jahrhunderts in

grosser Auflage geprägte Kurantmünze. Der reine Materialwert der 22-karätigen Goldmünzen beträgt beim aktuellen Goldpreis sowie einem Gewicht von rund 6.7 Gramm/Münze rund CHF 12'000.--. Dazu kommt natürlich ein gewisser Sammlerwert. Allerdings ist dieser nicht allzu hoch, weil „Louis d'or“ mit Prägedatum 1687 nicht selten sind, sondern in Sammlerkreisen und auf Auktionen relativ häufig angeboten werden. Daher war auch der vom Beklagten bezahlte Preis von CHF 40'000.-- angemessen.

Beweis:

Benno Marxer, Winzergasse 20, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Heribert Kieber, Britschenstr. 13, 9493 Mauren;
numismatisches Gutachten;
sowie PV.

Es wird daher

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für die Klägerin abweisen.

Vaduz, 21.09.2018

Seminar Management AG

Aktenzeichen bitte immer anführen

6 CG.2018.472

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 14.11.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richterin: lic. iur. Diana Kind**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

klagende Partei: Monika Müller,
Zollstr. 17, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

beklagte Partei: Aribert Banzer,
Austr. 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Streitwert: CHF 40'000.--)

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte
Vollmacht

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Der Klagsvertreter bringt vor wie in der Klage ON 1 vor und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Es werden ausführliche Vergleichsgespräche geführt, die jedoch schliesslich scheitern.

Sodann verkündet die Richterin den

Beweisbeschluss:

Beweis wird aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen der Streitteile, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Was die Klägerin mit Hannelore Meier betreffend den Kauf der Holzbalken vereinbarte;
2. wie, wo und unter welchen Umständen genau die 44 Stück „Louis d’or“ von Markus Müller entdeckt wurden;
3. zu den genauen Umständen des Erwerbs dieser Goldmünzen durch den Beklagten;
4. ob es sich bei den Goldmünzen um seltene und wertvolle Münzen handelt;

durch:

Einvernahme der Zeugen/in Hannelore Meier, Markus Müller, Dr. Heinrich Rhomberg, Benno Marxer und Heribert Kieber; numismatisches Sachverständigengutachten; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, hinsichtlich der Gebühren der von ihren Mandanten angebotenen Zeugen jeweils die persönliche Haftung zu übernehmen.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung auf Freitag, den **25.01.2019, 13:30 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 09.45 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

6 CG.2018.472

ON 4

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 25.01.2019

Anwesende Gerichtspersonen

Richterin: lic. iur. Diana Kind**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

Klagende Partei: Monika Müller,
Zollstr. 17, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

Beklagte Partei: Aribert Banzer,
Austr. 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Streitwert: CHF 40'000.--)

Bei Aufruf der Sache um 13:30 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.**Für die beklagte Partei:** persönlich RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Die Zeugin

Hannelore Meier, geb. 18.03.1952, liechtensteinische Staatsangehörige, Rentnerin, whft. Steinbösstr. 85, 9493 Mauren, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Von dem Goldmünzenfund habe ich irgendwann Ende 2017/Anfang 2018 über die Klägerin Kenntnis erlangt.

Ich habe die alten Holzbalken von der Klägerin um CHF 10'000.-- auf Abbruch gekauft, nachdem ich sie zuvor zusammen mit meiner Innenarchitektin im Dezember 2016 vor Ort besichtigt hatte. Wir haben abgemacht, dass der Abbruch von Markus Müller vorgenommen werden soll, die Klägerin diesen beauftrage und entsprechend auch bezahle. Ich hatte Markus Müller im Zusammenhang mit dem Innenausbau bei meinem Ferienhaus beauftragt. Zuerst war die Rede davon, dass ich Markus Müller beauftrage und der Klägerin im Gegenzug für die Balken weniger bezahlen sollte. Wir haben uns dann aber umentschieden.

Dazu wie, wann und wo Markus Müller die Goldmünzen gefunden hat, kann ich aus unmittelbar eigener Wahrnehmung keine Angaben machen. Ich habe nur gehört, dass die Münzen irgendwie im Gebälk des von mir gekauften Dachstuhls verborgen gewesen sein sollen.

Der Abbruch durch Markus Müller erfolgte im Frühling 2017, wann genau weiss ich nicht mehr, und der Einbau der hergerichteten Holzbalken in meinem Ferienhaus irgendwann im Spätsommer/Anfang Herbst 2017.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich habe mir bislang noch keine Gedanken darüber gemacht, ob die Goldmünzen mir gehören könnten. Ich musste der Klägerin für das alte Holz angesichts der Tatsache, dass sie die Abbruchkosten trug, relativ wenig

bezahlen. Die Klägerin machte mir, wie mir meine Innenarchitektin versicherte, einen fairen Preis.

Ich bin nicht der Meinung, dass mir für die von mir bezahlten CHF 10'000.-- auch noch die Goldmünzen im Wert von mehreren zehntausend Franken gehören. Ich habe von der Klägerin nur das Holz und nicht die Goldmünzen gekauft. Ich bin daher der Meinung, dass die Goldmünzen ihr gehören. Sollte das Gericht zur Auffassung gelangen, dass die Münzen nicht der Klägerin gehören, würde ich mich schon anwaltlich beraten lassen, ob nicht doch ich Ansprüche auf die Münzen habe.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Markus Müller, geb. 04.06.1974, liechtensteinischer Staatsangehöriger, selbständig, whft. Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Leider habe ich vom Goldmünzenfund meiner Frau erzählt. Diese konnte ihren Schnabel nicht halten und hat es ihrer besten Freundin erzählt, welche natürlich auch nicht dicht halten konnte. So hat sich die ganze Geschichte schnell verbreitet, bis schliesslich auch die Klägerin davon erfahren hat.

Es waren genau 44 Goldmünzen. Ich habe schon wiederholt für Benno Marxer Arbeiten ausgeführt. Ich kenne ihn auch, weil wir beide aus Vaduz sind. Ich wusste, dass Benno beim Münzverein ist und selber Münzen sammelt. Ich bin mit den Goldmünzen zu ihm gegangen und habe ihn gefragt, was diese in etwa wert seien, und ob er diese kaufen wolle oder für mich verkaufen könne.

Benno hat mir gesagt, dass er selber kein Interesse habe, weil die Münzen nicht in seine Sammlung passen würden. Er erklärte mir, dass der reine Goldwert sich auf ca. CHF 12'000.-- bis CHF 13'000.-- belaufe. Welchen Sammlerwert die Münzen hätten, könne er nicht beurteilen.

Allenfalls habe der Beklagte, den ich im Übrigen als Vaduzer ebenfalls kenne, Interesse an den Münzen. Ich war damit einverstanden, dass Benno den Beklagten kontaktiert. Wir machten ab, dass Benno für seine Bemühungen eine Provision von 3% vom Verkaufserlös erhalten sollte. Ich überliess ihm die Goldmünzen. Das war irgendwann im Mai 2017. Ca. eine Woche später kam Benno wieder auf mich zu und erklärte, dass der Beklagte Interesse hätte und mir CHF 40'000.-- für alle Münzen zahlen wolle. Damit war ich einverstanden und so ist der Deal zustande gekommen.

Die Goldmünzen waren in einem sog. „Zapfloch“ eines Stützbalkens versteckt. Der fragliche Balken war durch einen kantigen Blindzapfen mit einem anderen Stützbalken verbunden. In den fraglichen Balken war ein rechteckiges Loch bzw. ein Schlitz, also das „Zapfloch“, gestemmt worden und beim anderen Balken war der dazu passende, leicht kantige, Zapfen herausgearbeitet worden. Der Zapfen wurde dann in den Schlitz gesteckt. Nach dem Zusammenstecken arbeitete das Holz, sodass sich der Zapfen festzog.

Die Goldmünzen müssen zwangsläufig schon im Zeitpunkt der Errichtung des Stallgebäudes im Zapfloch versteckt worden sein. Durch die gewählte Konstruktionsweise hatte sich der Zapfen so festgebissen, dass er ohne Spalten bzw. Auseinandersägen der Stützbalken unmöglich hätte herausgezogen werden können. Hätte man die Goldmünzen zu einem Zeitpunkt nach der Errichtung des Stalls versteckt, hätte man zwangsläufig entsprechende Spuren an den beiden, zweifellos zur ursprünglichen Konstruktion gehörenden, Stützbalken wahrnehmen müssen, was nicht der Fall war. Zudem handelte es sich um zwei wichtige Stützbalken in einer relativ komplizierten Dachkonstruktion. Wären die Goldmünzen erst nach Errichtung des Dachstuhls verborgen worden, hätte zuerst einen Grossteil der Dachkonstruktion mit grossem Aufwand wieder entfernt werden müssen, was ebenfalls entsprechende Spuren hinterlassen hätte.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Für die Sache mit den Goldmünzen wurde ich vom Landgericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Ich habe aber eine Probezeit von drei Jahren bekommen und musste deshalb nicht ins

Gefängnis. Die Verhandlung war im Sommer 2018 und zwar genau an meinem Geburtstag am 04. Juni. Ich habe das Urteil des Landgerichts über Anraten meines Anwaltes akzeptiert.

Wenn ich das Geld, welches ich für die Goldmünzen bekommen habe, noch hätte, würde ich es der Klägerin zurückzahlen. Ich habe das Geld aber schon ganz aufgebraucht. Im Wesentlichen habe ich damit private Schulden bezahlt.

Benno hat für seine Vermittlertätigkeit 3% des Verkaufserlöses als Provision erhalten. Ich habe Benno gesagt, dass ich die Goldmünzen von meinem Grossvater vermacht bekommen hätte. Benno hat diesbezüglich nicht weiter nachgefragt.

Es stimmt, dass mein Geschäft seit einigen Jahren nicht so gut läuft. Dass ich immer gerade kurz vor dem Konkurs stehen würde, möchte ich so nicht stehen lassen. Ich bin zwar oft knapp bei Kasse, kreist aber nicht gerade dauernd der Pleitegeier über mir. Da werden auch sehr viele Lügen und Halbwahrheiten in der Gemeinde über mich herumerzählt. Dass ich relativ häufig betrieben werde und gelegentlich bei mir auch Zwangsversteigerungen vom Landgericht angeordnet werden, stimmt schon. Das dürfte der Frau Landrichterin ohnehin auch bekannt sein. Allerdings habe ich die Zwangsversteigerung bis anhin noch immer durch Befriedigung meiner Gläubiger abwenden können.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Mit dem Beklagten selbst hatte ich nie persönlich Kontakt. Dazu, ob er wusste, von wem Benno die Münzen hatte, oder was Benno diesem sonst erzählte, kann ich keine Angaben machen, weil ich diesbezüglich einfach nichts weiss. Allerdings hatte ich Benno eindringlich gebeten, meinen Namen aus dem Spiel zu lassen, also dem Beklagten nicht zu sagen, für wen er die Münzen verkaufe. Ich befürchtete, dass der potentielle Käufer sonst wegen meiner allgemein bekannten, finanziell angespannten Situation Nachforschungen angestellt hätte.

Benno hat nicht weiter nachgefragt woher ich die Münzen hatte, sondern hat er mir geglaubt, dass ich diese von meinem Grossvater vermacht bekommen

hätte. Mein Grossvater mütterlicherseits ist Ende 2016 verstorben. Er war Treuhänder und daher relativ wohlhabend. Ich habe von ihm allerdings tatsächlich nichts vermacht bekommen.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Benno Marxer, geb. 12.06.1959, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Verwaltungsangestellter, whft. Winzergasse 20, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Der Beklagte hat mich natürlich gefragt, vom wem ich die Goldmünzen hätte. Ich habe ihm gesagt, dass ich die Goldmünzen von Markus Müller in Kommission genommen hätte. Markus Müller hat mich nicht gebeten, dem Beklagten seinen Namen nicht bekannt zu geben. Wenn Markus Müller etwas anderes sagt, sagt er nicht die Wahrheit.

Frage:

Was hat ihnen Markus Müller zur Herkunft der Goldmünzen gesagt?

Antwort:

Auf diese und alle weiteren Fragen antworte ich nicht mehr.

Gegen mich behängt nämlich in dieser Sache beim Landgericht ein Strafverfahren. Es wird von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei und Geldwäscherei gegen mich geführt. Es wird mir vorgeworfen ich hätte gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass Markus Müller die Goldmünzen unrechtmässig an sich genommen hatte.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Dr. Heinrich Rhomberg, geb. 28.02.1941, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Rentner, whft. Waldteile 3, 9485 Nendeln, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Ich weiss von der Klägerin von der ganzen Geschichte. Die Klägerin ist meine Schwägerin.

Zum Goldmünzenfund selbst sowie zum Kauf durch den Beklagten kann ich aus eigener Wahrnehmung nichts sagen.

Den Beklagten, Benno Marxer oder Markus Müller kenne ich nicht. Mit diesen hatte ich überhaupt keinen Kontakt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich habe Geschichte, mit Hauptfach Frühe Neuzeit, studiert. Ich bin zudem leidenschaftlicher Sammler von Münzen aus dieser Zeit.

Meinem Kenntnisstand nach handelt es sich beim „Louis d’or“ grundsätzlich um eine seltene Münze, und sind insbesondere „Louis d’or“ mit Prägedatum 1687 äusserst selten und daher unter Sammlern sehr beliebt. Der Kläger hätte daher, als er gleich 44 dieser seltenen Münzen angeboten bekommen hat und diese zum sagenhaften Preis von CHF 40'000.-- erwerben konnte, als Sammler und Kenner schon erhebliche Zweifel an deren rechtmässiger Herkunft haben müssen.

Ich bin davon überzeugt, dass die Münzen angesichts ihres Seltenheitswertes erheblich mehr als CHF 100'000.-- wert sind.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Studiert habe ich in Deutschland. Den Schwerpunkt meiner Sammlertätigkeit bilden nicht französische Goldmünzen, sondern im deutschsprachigen Raum geprägte Kleinmünzen aus Silber.

Meine Kenntnisse betreffend Louis d'or Goldmünzen habe ich mir aus der mir zur Verfügung stehenden numismatischen Fachliteratur sowie aus dem Internet verschafft. Ich besitze eine umfangreiche Bibliothek. Natürlich fliesst auch mein Wissen als Historiker mit ein.

L.d.k.E.

Der Zeuge macht keine Zeugengebühren geltend.

Der Zeuge

Heribert Kieber, geb. 15.05.1956, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Unternehmer, wft. Britschenstr. 13, 9493 Mauren, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Mit dem Fund oder der Veräusserung der hier relevanten Goldmünzen hatte ich nichts zu tun. Ich kann hierzu aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung nichts sagen.

Den Beklagten und Benno Marxer kenne ich, weil wir Mitglieder im gleichen Verein, nämlich dem Liechtensteinischen Numismatischen Zirkel, sind.

Benno hat mir davon erzählt, dass er dem Beklagten im Auftrag eines Dritten eine grössere Anzahl „Louis d'or“ verkauft habe. Das war schon spannend, weil das ja nicht gerade eine alltägliche Angelegenheit ist, dass eine so grosse Anzahl dieser Münzen unter einmal verkauft wird. Allerdings hat Benno sehr geheimnisvoll getan, was die Herkunft der Goldmünzen anbelangt. Er wollte mir v.a. partout nicht erzählen, von wem er diese bekommen hatte. Er hat nur immer geheimnisvoll von einem Bekannten gesprochen, der die Goldmünzen vermacht bekommen habe.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich habe mich natürlich auch mit dem Beklagten über die ganze Geschichte unterhalten bevor der ganze Betrug des Markus Müller aufgeflogen ist. Auf

meine Frage, von wem die Goldmünzen stammten, hat der Beklagte mir geantwortet, dass er es nicht wisse. Es würde ihn zwar wegen der für jeden Sammler interessanten Provenienz der Münzen interessieren, habe ihm Benno aber den Namen seines Auftraggebers nicht verraten.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich selber sammle auch Münzen. Mein Spezialgebiet sind allerdings Schweizer Münzen des 17. bis 19. Jahrhunderts und nicht alte französische Goldmünzen. Ich kann daher zum Seltenheitswert der gegenständlichen „Louis d’or“ oder zu deren Wert überhaupt nichts sagen.

L.d.k.E.

Die Richterin verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der klagenden Partei zu Beweis Zwecken.

Die Klägerin

Monika Müller, geb. 15.11.1956, liechtensteinische Staatsangehörige, Unternehmensberaterin, wft. Zollstr. 17, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Ich habe die Aussage der Zeugin Hannelore Meier mitangehört. Diese ist richtig.

Die Abbrucharbeiten durch Markus Müller erfolgten Ende April 2017. Vom Goldmünzenfund habe ich gerüchteweise im Herbst 2017 Kenntnis erlangt. Ich habe den Beklagten und Markus Müller kontaktiert, welche sich jedoch geweigert haben, mein Eigentumsrecht anzuerkennen.

Ich habe Hannelore Meier nur die Holzbalken, nicht die Münzen verkauft. Ich habe von den Münzen in diesem „Zapfloch“ nichts gewusst. Ich wäre ja wohl

nicht so blöd, seltene Goldmünzen, deren Materialwert alleine sich schon auf über CHF 12'000.-- beläuft, um CHF 10'000.-- zu verkaufen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Natürlich bin ich die Eigentümerin der Münzen. Sie waren in dem Stall versteckt, der mir gehört. Damit gehören mir auch die Münzen. Ich habe diese weder Hannelore Meier noch dem Beklagten verkauft.

Dass Markus Müller finanziell seit Jahren schlecht dasteht, ist in Vaduz allgemein bekannt. Das musste auch der Beklagte wissen. Zudem hätten beim Kläger auch deshalb alle Alarmglocken läuten müssen, weil er 44 seltene und sehr teure Münzen auf einmal zum Kauf angeboten bekam und zwar um einen so geringen Preis. Wenn er nachgeforscht bzw. gegenüber Benno Marxer auf der Bekanntgabe seines Auftraggebers bestanden hätte, hätte er erfahren, dass die Münzen von Markus Müller stammten. Dann hätte der Beklagte wohl zwangsläufig annehmen müssen, dass etwas nicht stimmt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich kenne mich mit Münzen nicht aus. Dass die hier in Frage stehenden Goldmünzen selten und sehr wertvoll sind, weiss ich von meinem Schwager, dem Zeugen Dr. Rhomberg. Der hat Geschichte studiert und einen Dokortitel. Er kennt sich mit historischen Münzen ausgezeichnet aus.

Aus eigener Wahrnehmung weiss ich zu den Gesprächen zwischen Benno Marxer und dem Beklagten nichts. Ich weiss daher auch nicht aus eigener Wahrnehmung darüber, ob Benno Marxer dem Beklagten erzählte, dass er die Münzen von Markus Müller bekommen habe. Wenn er es ihm nicht von sich aus erzählte, hätte der Beklagte jedenfalls nachfragen müssen.

Wer die Goldmünzen versteckt hat, weiss ich natürlich nicht. Das Grundstück Nr. 675 befindet sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts im Besitz meiner Familie. Ich habe versucht herauszufinden, wer den Stall errichtet hatte bzw. ursprünglich Eigentümer des Grundstückes gewesen war. Da Grundbuchaufzeichnungen vor 1800 nicht existieren, war mir das nicht möglich. Herausgefunden habe ich, dass mein Urgrossvater väterlicherseits das Grundstück 1857 vom damaligen Eigentümer, dem Maurer Bürger Jakob

Senti, gekauft hat. Mein Urgrossvater vererbte das Grundstück seinem Sohn und dieser wiederum meinem Vater, welcher es mir hinterlassen hat.

Auch die Denkmalschutzbehörden und der Landesarchivar konnten mir nicht weiterhelfen. Man konnte aufgrund einer urkundlichen Erwähnung nur feststellen, dass der Stall Ende des 17. Jahrhunderts errichtet worden war. Von wem, liess sich nicht eruieren. Es existieren keinerlei historischen Aufzeichnungen, Urkunden etc. zu dem Grundstück bzw. dem Stallgebäude, die weitere Klarheit bringen könnten.

L.d.k.E.

Der Beklagte

Aribert Banzer, geb. 18.12.1947, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Pensionist, whft. Austr. 21, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Im Mai 2017 ist mein Vereinskollege Benno Marxer zu mir gekommen und hat mir im Auftrag eines Bekannten 44 Stück „Louis d’or“ zum Kauf angeboten. Da ich Goldmünzen aus der fraglichen Zeit sammle, war ich interessiert. Ich habe ihm für alle Münzen zusammen CHF 40’000.-- geboten. Nachdem er mit dem Eigentümer der Münzen Rücksprache gehalten hatte und dieser einverstanden war, habe ich die Münzen im Juni 2017 gekauft. Die CHF 40’000.-- habe ich Benno Marxer bar übergeben.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich sammle seit über vierzig Jahren Münzen, mit Schwerpunkt Goldmünzen französischer und spanischer Prägung aus dem späten Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Ich beschäftige mich auch intensiv mit der entsprechenden Fachliteratur und den geschichtlichen Zusammenhängen. Ich habe zwar nicht studiert, mir aber im Laufe der Jahre ein äusserst fundiertes Wissen angeeignet. Ich kann daher sagen, dass „Louis d’or“ nicht selten sind. Es war eine in Europa weit verbreitete, auch in der Schweiz und im Gebiet Liechtensteins gängige Münze, die ab 1640 bis zur französischen

Revolution in sehr grossen Auflagen geprägt wurde. Es wurden mit dieser Münze auch alltägliche Dienst- und Warenleistungen und z.B. auch der Sold von Soldaten bezahlt. Es war meines Wissens überhaupt die erste maschinell geprägte Goldmünze. Ich hatte in meiner Sammlung bereits 15 Stück „Louis d'or“, darunter auch einige Stücke mit noch älterem Prägedatum, welche ich alle auf Münzauktionen erworben habe. Für diese Münzen habe ich auch jeweils einen Preis in der vorliegenden Grössenordnung gezahlt.

Benno Marxer hat mir nicht erzählt, für wen er die Münzen verkaufe. Ich habe ihn zwar gefragt, aber keine Auskunft erhalten, worauf ich auch nicht nachgehakt habe. Er hat mir lediglich erzählt, sein Auftraggeber habe die Münzen vermacht bekommen.

Ich hatte überhaupt keinen Anlass anzunehmen, dass mit den Münzen etwas nicht in Ordnung sein könnte. Benno ist mir seit vielen Jahren als sehr seriöser Münzsammler bekannt. Wir sind schon seit Jahrzehnten Mitglieder desselben numismatischen Vereins. Ich habe ihm auch schon selbst Münzen für seine eigene Sammlung verkauft.

Zwar befinden sich viele „Louis d'or“ im Besitz privater Sammler. Sie gelangen aber in regelmässigen Abständen und auch in grösseren Posten auf Auktionen zur Versteigerung, und werden v.a. aus Nachlässen heraus regelmässig solche Münzen zum Kauf angeboten. Die Erklärung von Benno, sein Bekannter habe die Münzen vermacht bekommen, war daher plausibel.

Das Gewicht der 44 Goldmünzen beträgt rund 295 Gramm und damit der reine Materialwert der 22-karätigen Goldmünzen rund CHF 12'000.-- bzw. pro Münze rund CHF 272.--. Ich habe pro Münze etwas mehr als CHF 900.-- bezahlt. Das war unter Berücksichtigung des Sammlerwertes ein durchaus angemessener Preis.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Natürlich kann ich nicht ausschliessen, dass ein anderer Sammler noch viel mehr bezahlt hätte. Der Sammlerwert bemisst sich ja nicht ausschliesslich nach objektiven Kriterien. Vielleicht wäre ein russischer Milliardär bereit gewesen, das Zehnfache zu bezahlen. Wer weiss das schon.

Vom Strafverfahren gegen Markus Müller und dessen Verurteilung habe ich natürlich Kenntnis gehabt. Das war ja tagelang das Gespräch in Vaduz.

Ich stelle auch nicht in Abrede, dass ich weiss, dass Markus Müller seit vielen Jahren finanziell auf wackligen Beinen steht und er mit Geldsorgen zu kämpfen hat, weil sein Geschäft nicht gut läuft. Markus Müller ist in Vaduz bekannt und ist er öfters im Gespräch, weil wieder einmal eine Zwangsversteigerung bei ihm ansteht. Wenn Benno mir gesagt hätte, dass er die Münzen von Markus Müller erhalten habe, hätte ich womöglich bezüglich der legalen Herkunft schon Zweifel gehabt.

Ich bleibe auch über Vorhalt der Aussage des Benno Marxer dabei, dass er mir nicht gesagt hat, von wem er die Münzen hatte und ich daher nicht wusste, dass Markus Müller dahinter steckte. Benno muss ja in seiner Situation fast das Gegenteil sagen.

Historische Goldmünzen zu sammeln ist sicher ein teures und exklusives Hobby. Ich kann mir das aber jedenfalls leisten, weil ich entsprechend wohlhabend bin. Es handelt sich in gewissem Sinne auch um eine Kapitalanlage.

Die streitgegenständlichen „Louis d’or“ befinden sich nach wie vor in meinem Besitz. Ich beabsichtige nicht, sie zu veräussern.

Über weitere Fragen des Beklagtenvertreters:

Wenn ich gewusst hätte, dass Benno die „Louis d’or“ von Markus Müller hatte, hätte ich jedenfalls diesen persönlich kontaktiert, um mich zu erkundigen, wie er in deren Besitz gelangt sei. Hätte er mir gesagt, dass er die Münzen von seinem Grossvater im Jahre 2016 vermacht bekommen habe, wäre das für mich plausibel gewesen und hätte ich nicht weiter nachgeforscht. Ich kannte nämlich dessen Grossvater. Ich wusste, dass dieser ein sehr wohlhabender Treuhänder und im Jahre 2016 verstorben war. Die Erklärung des Markus Müller wäre daher jedenfalls plausibel gewesen.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Die Richterin verkündet den

Beschluss:

Alle weiteren Beweisanträge werden wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 16:15 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

6 CG.2018.472

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Monika Müller/Aribert Banzer

(Bemessungsgrundlage CHF 40'000.--)

12.7.2018	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
14.11.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
25.1.2019	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
	Gebühren		CHF 382.50
<hr/>			
	Honorar		CHF 4'435.20
	MWst. 7.7%		<u>CHF 341.50</u>
			CHF 4'776.70
	Gebühren		CHF 382.50
TOTAL			<u>CHF 5'159.20</u>

Vaduz, 25.01.2019

6 CG.2018.472

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Monika Müller/Aribert Banzer

(Bemessungsgrundlage CHF 40'000.--)

21.9.2018	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF	1'108.80
14.11.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF	1'108.80
25.1.2019	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF	2'217.60
Gebühren			CHF	297.50
<hr/>				
	Honorar		CHF	4'435.20
	MWst. 7.7%		CHF	341.50
	Gebühren		CHF	<u>297.50</u>
TOTAL			CHF	<u>5'074.20</u>

Vaduz, 25.1.2019

Aktenzeichen bitte immer anführen

6 CG.2018.472

ON 6

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch seine Landrichterin lic. iur. Diana Kind in der

Rechtssache

klagende Partei:

Monika Müller, Zollstr. 17, 9490 Vaduz
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

beklagte Partei:

Aribert Banzer, Austrasse 21, 9490 Vaduz
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

wegen:

Herausgabe
(Bemessungsgrundlage: CHF 40'000.--)

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die sich in ihrem Besitze befindlichen 44 Stück Goldmünzen „Louis d'or“ mit Prägedatum 1687 herauszugeben.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 5'159.20 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Mit ihrer Klage vom 12.07.2018 begehrte die Klägerin vom Beklagten die Herausgabe von 44 Stück Goldmünzen „Louis d'or“, Prägedatum 1687, und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Sie habe Hannelore Meier die alten Holzbalken eines sich in ihrem Eigentum befindlichen, im Jahre 1691/92 errichteten Stallgebäudes um CHF 10'000.-- auf Abbruch verkauft. Der Abbruch sei im April 2017 auf ihre Kosten und in ihrem Auftrag von Markus Müller besorgt worden. Bei den Abbrucharbeiten habe dieser in einer Vertiefung bei einer Verbindungsstelle zwischen zwei Dachbalken ein Leinensäckchen gefunden, in welchem sich 44 Stück Goldmünzen, nämlich sog. „Louis-d'or“, alle mit Prägedatum 1687, befunden hätten. Anstatt seinen Finderpflichten nachzukommen und die Goldmünzen ihr als rechtmässiger Eigentümerin herauszugeben, habe Markus Müller sich die Münzen angeeignet und über einen Mittelsmann an den Beklagten verkauft. Der Beklagte weigere sich, ihr die Goldmünzen herauszugeben. Sie habe Hannelore Meier lediglich die Holzbalken und nicht auch die darin verborgen gewesenen Münzen verkauft. Falls sie von den Goldmünzen Kenntnis gehabt hätte, hätte sie die Balken niemals an Hannelore Meier verkauft. Sie sei daher als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 675, damit auch des darauf errichteten Stallgebäudes als dessen Bestandteil, auch Eigentümerin der von Markus Müller gefundenen Goldmünzen, welche im Stallgebäude verborgen gewesen seien, geblieben. Hannelore Meier sei deswegen nicht Eigentümerin geworden, weil ihr nur die Holzbalken, nicht auch die Münzen verkauft worden seien, und sie eben den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn sie von den Goldmünzen Kenntnis gehabt hätte. Auch der Beklagte sei nicht Eigentümer der ihr durch die Straftat des Markus Müller und damit gegen ihren Willen abhandengekommenen Goldmünzen geworden, weil er Kenntnis vom Strafverfahren gegen Markus Müller und von dessen Verurteilung gehabt habe. Dem Beklagten habe zudem auffallen müssen, dass etwas „faul“ sei, zumal er gewusst habe, dass Benno Marxer die Goldmünzen für Markus Müller verkaufe, und weiter, dass Markus Müller kurz vor dem Konkurs gestanden habe. Der Beklagte hätte daher nachforschen müssen, woher Markus Müller die Goldmünzen gehabt habe, wodurch er leicht ausfindig hätte machen

können, dass die Münzen tatsächlich nicht diesem gehört hätten. Zudem habe der Beklagte gewusst, dass etwas nicht in Ordnung sei, weil er 44 seltene und alte Goldmünzen zu einem günstigen, weit unter dem wahren Wert liegenden, Preis von einer Privatperson habe erwerben können.

2. Der Beklagte bestritt das klägerische Vorbringen, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wendete zusammengefasst ein:

Die Klägerin sei jedenfalls nicht Eigentümerin der Goldmünzen und daher schon grundsätzlich nicht berechtigt, diese von ihm heraus zu verlangen. Die Goldmünzen seien schon bei Errichtung des Stallgebäudes in dessen Gebälk versteckt worden. Wer dies getan habe bzw. wem die Goldmünzen damals gehört hätten, lasse sich nicht mehr feststellen. Damit sei Hannelore Meier mit dem Kauf der Holzbalken gleichzeitig auch Eigentümerin der Goldmünzen als deren Bestandteil geworden, weil das Säckchen mit den Goldmünzen in einem Zapfloch zwischen zwei verbundenen Stützbalken versteckt gewesen und von Markus Müller erst entdeckt worden sei, als er die Balken in seiner Werkstatt in Vaduz getrennt habe. Im Übrigen sei die Klage unabhängig davon, ob nun die Klägerin oder Hannelore Meier Eigentümerin der Goldmünzen gewesen sei, abzuweisen, weil er an den Goldmünzen redlich Eigentum erworben habe. Er habe die Münzen im Juni 2017 von seinem Vereinskollegen Benno Marxer erworben. Benno Marxer und er seien passionierte Münzsammler und seit vielen Jahren Mitglieder der Liechtensteinischen Numismatischen Zirkels. Gemäss Benno Marxer habe dieser die Goldmünzen im Auftrag eines Bekannten, welcher diese vermacht bekommen habe, veräussert, wobei er – der Beklagte – nicht gewusst habe, dass es sich bei diesem Bekannten um Markus Müller gehandelt habe. Er habe auf die Seriosität von Benno Marxer vertrauen können. Der „Louis d’or“ sei auch keine seltene Münze, sondern bis Ende des 18. Jahrhunderts eine in grossen Auflagen geprägte Kurantmünze, gewesen. Angesichts des Goldwertes der 44 Münzen von rund CHF 12’000.-- würden die von ihm bezahlten CHF 40’000.-- auch unter Berücksichtigung des Sammlerwertes der Münzen einen angemessenen Preis darstellen.

3. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen/in Hannelore Meier (ON 4 S. 13 f), Markus Müller (ON 4 S. 14 f), Benno Marxer (ON 4 S. 17), Dr. Heinrich Rhomberg (ON 4 S. 18 f) und Heribert Kieber (ON 4 S. 19 f), sowie Einvernahme der klagenden Partei (ON 4 S. 20 f) und der beklagten Partei (ON 4 S. 22 f).

Vom Beizug des hg. Aktes 1 ES.2017.111 sowie Einholung eines numismatischen Gutachtens konnte wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgesehen werden.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

5. Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Die Klägerin ist Eigentümerin des in Triesenberg gelegenen Grundstückes Nr. 675. Auf diesem Grundstück befand sich ein in den Jahren 1691/92 errichtetes, im Jahre 2017 abgerissenes, Stallgebäude. Ende 2016 verkaufte die Klägerin die mehr als dreihundertjährigen Holzbalken, mit denen ein Teil der Wände sowie das Dachgebälk dieses Stallgebäudes errichtet worden waren, Hannelore Meier auf Abbruch. Hannelore Meier kaufte diese alten Holzbalken für den von ihr zu dem Zeitpunkt beabsichtigten Innenausbau ihres Ferienhauses in Malbun. Der Abbruch der Holzbalken wurde sodann von dem von der Klägerin beauftragten Zimmermann Markus Müller besorgt, welcher von Hannelore Meier auch mit den Zimmereiarbeiten bei ihrem Ferienhaus beauftragt war.

Die Abbrucharbeiten wurden von Markus Müller im April 2017 vorgenommen. Dabei entdeckte Markus Müller in einem sog. „Zapfloch“ eines Stützbalkens ein Leinensäckchen, welches insgesamt 44 Goldmünzen, nämlich „Louis d'or“, alle mit Prägedatum 1687, enthielt. Die Goldmünzen waren bei Errichtung des Stallgebäudes im Jahre 1691/92 im „Zapfloch“ des fraglichen Stützbalkens versteckt worden. Wer die Münzen seinerzeit dort versteckte, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht mehr eruieren.

Anstatt seinen Fund anzuzeigen, nahm Markus Müller die Goldmünzen an sich. Er begab sich zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt im Mai 2017 zu dem ihm aus seiner beruflichen Tätigkeit bekannten Benno Marxer, von welchem er zudem wusste, dass dieser Münzen sammelt. Benno Marxer erklärte Markus Müller, dass zwar er selbst kein Interesse am Erwerb der Münzen habe aber vielleicht der Beklagte, welchen Markus Müller als Vaduzer ebenfalls kannte. Sowohl Benno Marxer als auch der Beklagte sind Vereinsmitglieder des „Numismatischen Zirkels Liechtenstein“, passionierte Münzsammler und kennen sich seit vielen Jahren. Benno Marxer begab sich mit den ihm von Markus Müller überlassenen 44 Stück „Louis d’or“ zum Beklagten. Da die „Louis d’or“ in die Sammlung des Beklagten passten, war er an einem Erwerb interessiert. Er bot an, für alle Münzen zusammen insgesamt CHF 40’000.-- zu bezahlen. Da Markus Müller mit diesem ihm von Benno Marxer übermittelten Angebot einverstanden war, erwarb der Beklagte die Goldmünzen im Juni 2017 um CHF 40’000.--, welche er in bar an Benno Marxer übergab.

Der Beklagte wusste, dass Benno Marxer die 44 Stück „Louis d’or“ von Markus Müller zum Verkauf überlassen erhalten hatte; weiter wusste er auch, dass Markus Müller seit Jahren finanzielle Probleme bzw. Geldsorgen hatte, weil sein Geschäft nicht gut lief, und deswegen schon wiederholt Zwangsversteigerungen bei diesem stattgefunden hatten.

Die vom Beklagten erworbenen Goldmünzen, die sich nach wie vor in seinem Besitz befinden, haben einen reinen Materialwert von rund CHF 12’000.--. Der Sammlerwert dieser Münzen beläuft sich allerdings auf ein Vielfaches der vom Beklagten bezahlten CHF 40’000.--, weil „Louis d’or“ mit Prägdatum 1687 äusserst seltene Münzen und daher in Sammlerkreisen sehr beliebt sind, was der Beklagte auch wusste.

Im Herbst 2017 erfuhr die Klägerin im Gerüchteweg vom Goldmünzenfund des Markus Müller. Da dieser sich weigerte, ihr die vom Beklagten erhaltenen CHF 40’000.-- zu refundieren, und auch der Beklagte nicht bereit war, ihr die sich nunmehr in seinem Besitze befindlichen Goldmünzen herauszugeben, erstattete sie eine Strafanzeige gegen Markus Müller. Weil er den Fund der Goldmünzen nicht angezeigt hatte, wurde Markus Müller im Juni 2018 vom Landgericht rechtskräftig zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe von

acht Monaten verurteilt. Von dem gegen Markus Müller eingeleiteten Strafverfahren bzw. von dessen Verurteilung hatte der Beklagte Kenntnis.

6. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Umständen des Verkaufs der Holzbalken des auf dem im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstück errichteten Stallgebäudes an Hannelore Meier, sowie die Feststellungen zum Abbruch des Stallgebäudes bzw. der Holzbalken stützen sich auf die mit der Parteiaussage der Klägerin (ON 4 S. 20 ff) übereinstimmenden Zeugenaussagen der Hannelore Meier (ON 4 S. 13 f) und des Markus Müller (ON 4 S. 14 ff). Letztlich ist der Sachverhalt insofern auch gar nicht strittig.

Ebenso wenig strittig ist, dass Markus Müller, wie von ihm als Zeuge auch geschildert, im Zapfloch eines Stützbalkens ein Leinensäckchen mit 44 Stück Goldmünzen, und zwar sog. „Louis d'ors“ mit Prägedatum 1687 fand.

Die Feststellung, dass die Münzen bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Stallgebäudes im Jahre 1691/92 dort versteckt worden waren, gründet insofern auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Markus Müller (ON 4 S. 15), welcher als Fachmann für Holzverarbeitung plausibel dargelegt hat, weshalb die Münzen bereits bei Errichtung des Stallgebäudes im Zapfloch versteckt worden sein müssen. Dieser Zeugenaussage widerstreitende Beweisergebnisse liegen zudem nicht vor.

Die Feststellung, dass im heutigen Zeitpunkt nicht mehr eruiert werden kann, wer die Münzen seinerzeit versteckte, war aufgrund folgender Erwägungen zu treffen: Die Klägerin hat versucht herauszufinden, wem das Grundstück ursprünglich gehörte bzw. wer den Stall seinerzeit errichtete. Diese Abklärungen konnten lediglich verifizieren, dass sich das Grundstück seit Mitte des 19. Jahrhunderts im Besitze der Familie der Klägerin befindet und das Stallgebäude im Jahre 1691/92 errichtet worden war. Weiter zurückreichende Abklärungen waren der Klägerin nicht möglich, weil Grundbuchaufzeichnungen vor 1800 nicht existieren, ebenso wenig historische Aufzeichnungen, Urkunden etc. (PV Klägerin ON 4 S. 20 ff), wobei zu ergänzen ist, dass es gerichtsnotorisch ist, dass das Grundbuch in Liechtenstein erst Anfang des 19. Jahrhunderts in Liechtenstein eingeführt wurde. Im Übrigen wäre nicht einmal mit Sicherheit anzunehmen, dass der

Eigentümer des Grundstückes auch den Stall errichtete und die Münzen versteckte, weil das z.B. auch eine sonstige Person gewesen sein könnte, z.B. der beauftragte Zimmermann. Es muss kann daher bei lebensnaher Betrachtung mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich mehr als dreihundert Jahre *post festum* nicht mehr feststellen lässt, wer seinerzeit die Goldmünzen im Gebälk versteckte.

Die Feststellungen zu den Umständen des Verkaufs der Goldmünzen an den Beklagten, der Abwicklung dieses Kaufvertragsgeschäftes und dessen Konditionen sowie der diesbezügliche zeitliche Ablauf ergeben sich aufgrund der insofern übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Markus Müller und Benno Marxer sowie der Parteiaussage des Beklagten. Letztlich sind diese Tatsachen auch allesamt nicht strittig und liegen insofern auch keine widersprüchlichen Beweisergebnisse vor.

Dass der reine Goldwert der Münzen rund CHF 12'000.-- beträgt, hat der Beklagte selbst zugegeben. Zudem kann der Richter dies aufgrund eigener Sachkunde feststellen. Der Richter ist nämlich selbst seit vielen Jahren passionierter Münzsammler und hat vor seinem Jus-Studium in Innsbruck an der Universität in Wien im Jahre 1978 ein Semester Numismatik und Münzgeschichte im Hauptfach studiert. Aufgrund des hierbei erworbenen Fachwissens kann der Richter auch selbst beurteilen, dass die Aussage des Zeugen Dr. Rhomberg (s. ON 4 S. 18) richtig ist, dass es sich also beim „Louis d'or“, besonders bei solchen mit Prägedatum 1687, um eine äusserst seltene Münze handelt, welche deshalb ein Vielfaches des vom Beklagten bezahlten Preises wert ist. Dies musste dem Beklagten, welcher gemäss eigener Aussage auf das Sammeln solcher Goldmünzen spezialisiert ist und sich mit der entsprechenden Fachliteratur intensiv auseinandergesetzt hat, selbstredend ebenfalls bekannt sein (PV Kläger ON 4 S. 22). Bei der Behauptung des Beklagten, es handle sich bei den streitgegenständlichen Goldmünzen um keine seltenen Münzen und er habe für diese einen angemessenen Preis bezahlt, handelt es sich daher um eine reine Schutzbehauptung und bedurfte es angesichts dessen auch nicht der Einholung des vom Beklagten beantragten numismatischen Gutachtens.

Die Feststellung, dass der Beklagte wusste, dass Benno Marxer die Goldmünzen von Markus Müller überlassen worden waren, stützt sich auf die insofern für das Gericht äusserst glaubwürdige Aussage des Zeugen Benno

Marxer (ON 4 S. 17). Es ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb Benno Marxer hier die Unwahrheit sagen sollte. Demgegenüber musste der Beklagte nachgerade zwangsläufig in Abrede stellen, von dieser Tatsache Kenntnis gehabt zu haben, weil er jedenfalls als Vaduzer nicht in Abrede stellen konnte, über die prekären finanziellen Verhältnisse des Markus Müller in Kenntnis gewesen zu sein, womit er wiederum schlecht hätte behaupten können, bzgl. der legalen Herkunft der Goldmünzen keine Zweifel gehabt zu haben. Das gibt ja der Kläger auch selbst zu (PV Kläger ON 4 S. 23 f). Markus Müller konnte naturgemäss nichts dazu sagen, ob Benno Marxer dem Beklagten seinen Namen preisgab, weil er beim Treffen zwischen diesen ja nicht dabei war (ON 4 S. 16). Der Zeuge Kieber konnte aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung dazu ebenfalls nichts sagen (ON 4 S. 19 f).

Dass Markus Müller strafrechtlich wegen Unterschlagung verurteilt wurde, hat dieser als Zeuge selbst zugegeben (s. ON 4 S. 15), und ist das auch gar nicht strittig, weshalb auch vom Beizug des „01 ES“-Strafaktes, wie von der Klägerin beantragt, abgesehen werden konnte. Dass er vom Strafverfahren gegen Markus Müller und dessen Verurteilung Kenntnis hatte, hat der Beklagte im Übrigen selbst zugestanden (s. ON 4 S. 23).

7. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Die Übertragung von Fahrniseigentum bedarf eines Rechtsgrundes und zwar – soweit hier relevant – eines gültigen und damit u.a. von Willensmängeln freien Verpflichtungsgeschäftes (Art. 172 SR; BGE 55 II 302; *Schmid/Hürlimann-Kaup*, Sachenrecht⁵, Rz 1092; „sog. „Kausalitätsprinzip“). Der Kaufvertrag den die Klägerin mit Hannelore Meier abschloss, betraf nur die Holzbalken und nicht auch die darin verborgen gewesenen Goldmünzen bzw. „Louis d’or“. Damit konnte das Eigentum an den „Louis d’or“ jedenfalls entgegen dem Rechtsstandpunkt des Beklagten nicht von der Klägerin auf Hannelore Meier übergehen, weil es insofern am erforderlichen Verpflichtungsgeschäft fehlt. Abgesehen davon hätte sich die Klägerin, wenn man den Rechtsstandpunkt vertreten wollte, dass Hannelore Meier mit den Holzbalken auch die darin versteckten Goldmünzen als deren Bestandteil (Art. 21 SR) erworben hätte, bzw. dass der Kaufvertrag sich auch auf die Goldmünzen erstreckte, wie von ihr im Ergebnis zu Recht auch noch geltend gemacht, in einem Irrtum (§ 871 ABGB) befunden, womit der mit Hannelore Meier abgeschlossene Vertrag

hinfällig wäre und es auch insofern an einem gültigen Verpflichtungsgeschäft fehlen würde.

Der Beklagte hat auch selbst kein Eigentum an den streitgegenständlichen „Louis d’or“ von Markus Müller über dessen Mittelsmann Benno Marxer erworben. Dem steht einerseits der Umstand entgegen, dass die streitgegenständlichen Goldmünzen der Klägerin gegen ihren Willen abhandengekommen sind, und andererseits auch die Tatsache, dass der Beklagte vom Strafverfahren gegen Markus Müller bzw. dessen Verurteilung Kenntnis hatte.

Die Klägerin ist daher immer Eigentümerin der Goldmünzen geblieben und ihrer Eigentumsklage (Art. 20 Abs. 2 SR) Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin hat ihre Kosten des Verfahrens rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet, weshalb sie antragsgemäss zu bestimmen und dem Beklagten zum Ersatz aufzutragen sind.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 28.02.2019

lic. iur. Diana Kind

Fürstliche Landrichterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Giulia Limani

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Frühjahr 2019

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der beklagten Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche, der Klage stattgebende, Urteil des Landgerichts mit Berufung anzufechten.

Die klagende Partei hatte Hannelore Meier die Holzbalken eines in ihrem Eigentum stehenden, mehr als dreihundert Jahre alten, Stalles auf Abbruch verkauft. Mit dem Abbruch wurde von der klagenden Partei der Zimmermann Markus Müller beauftragt. Dieser entdeckte beim Abbruch im „Zapfloch“ eines Holzbalkens einen Schatz (44 Goldmünzen, sog. „Louis d’or“). Markus Müller veräusserte die Goldmünzen über einen Mittelsmann (Benno Marxer) an die beklagte Partei. Dafür wurde Markus Müller strafrechtlich verurteilt.

Die klagende Partei beehrte mit Eigentumsklage (Art. 20 Abs. 2 SR) von der beklagten Partei die Herausgabe der Goldmünzen. Sie sei Eigentümerin des Grundstückes auf dem der Stall errichtet gewesen sei. Der Stall und damit auch die darin verborgen gewesen Goldmünzen seien Bestandteil des Grundstückes gewesen. Sie habe Hannelore Meier lediglich die Holzbalken, nicht auch die Goldmünzen, von denen sie gar nichts gewusst habe, verkauft. Auch die beklagte Partei habe an den Goldmünzen kein Eigentum erworben. Die Goldmünzen seien ihr nämlich gegen ihren Willen abhandengekommen; zudem habe die beklagte Partei Kenntnis von der strafrechtlichen Verurteilung des Markus Müller gehabt und habe dieser sowieso auffallen müssen, dass etwas „faul“ sei.

Die beklagte Partei beantragte Klageabweisung. Die Klage sei schon deswegen abzuweisen, weil Hannelore Meier Eigentum an den Goldmünzen erworben habe. Zudem sei sie im Erwerb der Goldmünzen zu schützen.

Das Landgericht gab der Klage mit folgender Begründung statt: Die klagende Partei habe Hannelore Meier lediglich die Holzbalken verkauft. Mangels eines gültigen Verpflichtungsgeschäftes habe diese nicht das Eigentum an den Goldmünzen erwerben können. Die beklagte Partei habe ebenfalls kein Eigentum erworben. Abgesehen davon, dass es sich bei den Goldmünzen um abhanden gekommene Sachen gehandelt habe, habe die beklagte Partei auch Kenntnis von der strafrechtlichen Verurteilung des Markus Müller gehabt.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung (45 Punkte)

2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (8 Punkte)

Mit Bezug auf die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen, dass der Wert der Goldmünzen sich auf ein Vielfaches der vom Beklagten bezahlten CHF 40'000.-- belaufe, weil „Louis d'or“ mit Prägedatum 1687 äusserst seltene Münzen und daher in Sammlerkreisen sehr beliebt seien, was der Beklagte auch gewusst habe, ist zu rügen, dass:

- a) Die Erstrichterin ihr privates Fachwissen verwendete, ohne dies vorab den Parteien bekannt zu geben, womit der Beklagte um die Möglichkeit gebracht wurde, die Fachkenntnisse der Erstrichterin in Zweifel zu ziehen bzw. diese als fachlich ungeeignet „ablehnen“ und damit auf der Einholung des beantragten numismatischen Gutachtens bestehen zu können;
- b) das Erstgericht das vom Beklagten beantragte numismatische Gutachten (in vorgreifender Beweiswürdigung) nicht einholte.

Bei fehlerfreiem Verfahren hätte sich allenfalls herausgestellt, dass die streitgegenständlichen „Louis d'or“ entgegen den vom Erstgericht getroffenen Feststellungen nicht selten sind, ihr Sammlerwert daher nicht allzu gross zu veranschlagen ist, und deshalb die vom Beklagten bezahlten CHF 40'000.-- einen angemessenen Preis darstellen. Diese Feststellungen sind im Hinblick auf den gutgläubigen Eigentumserwerb des Beklagten gem. Art. 512 SR von Relevanz. Die Rechtsansicht des Erstgerichts, es handle sich bei den „Louis d'or“ um „abhandengekommene Sachen“ i.S. von Art. 513 SR ist unzutreffend (und mit Rechtsrüge zu bekämpfen), weshalb ein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich ist.

2.2 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (8 Punkte)

Mit Beweistrübe zu bekämpfen sind folgende Feststellungen des Erstgerichts:

- a) Die Feststellung, dass der Beklagte gewusst habe, dass Benno Marxer die „Louis d’or“ von Markus Müller zum Verkauf übergeben erhalten hatte.
- b) Die Feststellung, dass es sich bei den „Louis d’or“ um äusserst seltene und in Sammlerkreisen sehr beliebte Goldmünzen handle, deren Wert sich auf ein Vielfaches der vom Beklagten bezahlten CHF 40’000.-- belaufe, was der Beklagte gewusst habe.

Anzustreben sind jeweils gegenteilige Feststellungen bzw. entsprechende Negativfeststellungen. Bei deren Treffen ist jedenfalls von der Gutgläubigkeit des Beklagten auszugehen bzw. bei Treffen von Negativfeststellungen jedenfalls davon, dass der insofern beweisbelasteten Klägerin (Art. 3 SR) der Nachweis der Bösgläubigkeit des Beklagten nicht gelungen ist. Hinsichtlich der rechtlichen Relevanz der anzustrebenden Ersatzfeststellungen verhält es sich gleich wie bei den zu erhebenden Verfahrensrügen.

2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung (29 Punkte)

- a) Die Rechtsansicht des Erstgerichts zum fehlenden Übergang des Eigentums an den Goldmünzen von der Klägerin auf Hannelore Meier („fehlendes bzw. ungültiges Verpflichtungsgeschäft“) ist jedenfalls verfehlt. Die Klägerin war im Zeitpunkt der Veräusserung der Holzbalken an Hannelore Meier gar nicht Eigentümerin der Goldmünzen, weshalb sie auch das Eigentum an diesen in keinem Fall rechtsgeschäftlich auf Hannelore Meier übertragen konnte. Das Erstgericht stellte positiv fest, dass nicht mehr eruiert werden könne, wer die Goldmünzen im Jahre 1691/92 im Dachgebälk, wo sie sich seitdem unentdeckt befanden, versteckt hatte. Es handelte sich daher um herrenlose Sachen (Art. 442 Abs. 1 SR), und zwar zufolge Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 444 Abs. 1 SR um einen Schatz. (8 Punkte)
- b) Originäres Eigentum an einem Schatz erwirbt gemäss Art. 444 Abs. 2 SR derjenige, der im Zeitpunkt der Entdeckung Eigentümer der den Schatz bergenden Sache ist.

Damit kommt es entscheidend darauf an, wann, wo und unter welchen Umständen Markus Müller die Goldmünzen entdeckte. Diesbezüglich ist daher als sekundärer Feststellungsmangel zu rügen, dass das Erstgericht keine Feststellungen zu der vom Beklagten aufgestellten Behauptung traf, dass Markus Müller die „Louis d’or“ erst entdeckt habe, als er die Stützbalken in seiner Werkstatt trennte.

Hannelore Meier hatte die den Schatz bergenden Holzbalken auf Abbruch gekauft. Nach dem Abbruch, also nach Loslösung vom Stall, war sie deren Eigentümerin, davor – weil noch Bestandteil des Grundstückes – die Klägerin. Bei Treffen der den Behauptungen des Beklagten entsprechenden Feststellungen wäre die Klage schon mangels Aktivlegitimation der Klägerin abzuweisen. (8 Punkte)

- c) Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts handelte es sich bei den Goldmünzen nicht um abhandengekommene Sachen, sondern um dem Markus Müller von der Klägerin anvertraut gewesene Sachen (BGE 100 II 8 Erw. 4; *Schmid/Hürlimann-Kaup*, Sachenrecht⁵, Rz 299; in der Lehre tw. str.), sodass der Beklagte auch dann, wenn die Klägerin originär Eigentum erworben hätte, gemäss Art. 512 SR gutgläubig Eigentum an den Münzen erwerben konnte. (7 Punkte)
- d) Verfehlt ist auch die Rechtsansicht des Erstgerichts, der Beklagte sei bösgläubig, weil er vom Strafverfahren gegen Markus Müller bzw. dessen Verurteilung Kenntnis gehabt habe. Massgeblich ist nämlich der gute Glaube im Zeitpunkt des Erwerbs, während „dolus superveniens“ nicht schadet [*Schmid/Hürlimann-Kaup*, Sachenrecht⁵, Rz 291; BSK ZGB⁴ II-*Emil W. Stark t/Wolfgang Ernst* Art. 933 N 40]. (6 Punkte).

Vaduz, 27.03.2019

Uwe Öhri.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2019

A. Aufgabenstellung

Fechten Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter der klagenden Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts an.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 04.09.2019

Uwe Öhri.

7 CG.2019.12

ON 1

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz****Kläger:**Hans Müller,
Zollstr. 17, 9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**Beklagte:**

1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

wegen:

CHF 6'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Der Kläger betreibt in Vaduz ein Malereigeschäft. Der Erstbeklagte war bis zum 18.01.2019 als Lehrling im Betrieb des Klägers angestellt.

Am Samstag, dem 05.01.2019, traf sich der Erstbeklagte nachmittags mit dem Zweit- und dem Drittbeklagten sowie Philipp Marxer. Die vier Kollegen kamen gemeinsam überein, mit Hilfe eines sich unredlich im Besitze des Erstbeklagten befindlichen elektrischen Garagenöffners am Abend aus dem Fuhrpark des Klägers zwei Kastenwagen „Nissan NV 200“ zu entwenden und damit eine Spritztour zu unternehmen. Am Abend des 05.01.2019 verschaffte sich das Quartett wie am Nachmittag desselben Tages abgemacht mittels des elektrischen Garagenöffners des Erstbeklagten Zugang zur Garage auf dem Betriebsgelände und entwendete daraus die beiden Kastenwagen „Nissan NV 200“, obwohl angesichts des Alters der Vier, die alle noch nicht achtzehn Jahre alt sind, keiner über einen Führerschein verfügte, was allen Beteiligten bekannt war. Ebenso wussten der Zweit- und der Drittbeklagte, dass der Erstbeklagte den Garagenöffner unrechtmässig an sich genommen und keine Erlaubnis hatte, die Firmenfahrzeuge zu benutzen.

Beweis:

Einvernahme der Streitteile.

2. Während der Fahrt verursachte der Erstbeklagte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug einen Selbstunfall. Er kam von Triesenberg talwärts Richtung Vaduz fahrend auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern und kollidierte mit einer Steinmauer am seitlichen Strassenrand, wodurch das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Nach dem Unfall brachten die Beklagten die beiden Kastenwagen wieder zurück.

Der Kläger stellte am darauffolgenden Montag, dem 07.01.2019, als er morgens zur Arbeit ging, fest, dass die beiden vor der Garage abgestellten Kastenwagen offensichtlich unbefugt in Gebrauch genommen worden waren und eines der beiden Fahrzeuge erheblich beschädigt war. Er erstattete daraufhin umgehend Strafanzeige bei der Landespolizei.

Beweis:

Einvernahme der Streitteile.

3. Aufgrund der von der Landespolizei angestellten Ermittlungen konnten die drei Beklagten sowie Philipp Marxer schon nach wenigen Tagen als Täter ausgeforscht werden. Die Ermittlungen der Landespolizei ergaben, dass das Unfallfahrzeug vom Erstbeklagten gelenkt worden war und in diesem Fahrzeug weiter der Drittbeklagte als Beifahrer mitgefahren war. Der andere Kastenwagen wurde vom Zweitbeklagten gelenkt und war dessen Mitfahrer Philipp Marxer.

Die drei Beklagten sowie Philipp Marxer wurden vom Jugendgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt, der Erst- und der Zeitbeklagte zudem auch noch wegen der Übertretung des Fahrens ohne Führerausweis nach Art. 90 SVG zu einer Busse.

Sämtliche Beklagten haften dem Kläger für den ihm strafrechtswidrig zugefügten Schaden. Für die Behebung des Schadens am Unfallfahrzeug hatte der Kläger Reparaturkosten in Höhe von CHF 6'000.00 aufzuwenden. Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Schadenersatzanspruch auf Ersatz dieser Reparaturkosten zu.

Beweis:

Einvernahme der Streitteile;

Beizug des Aktes 04 JG.2019.11.

Aus all diesen Gründen wird beantragt, das Landgericht wolle folgendes

Urteil

fällen:

Die Beklagten sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen den Betrag von CHF 6'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen sowie die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 02.04.2019

Hans Müller

7 CG.2019.12

ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Hans Müller
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: 1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren

3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

wegen: CHF 6'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG
des Erstbeklagten

2-fach

- A.** Das klägerische Vorringen wird, soweit es nicht nachstehend ausdrücklich ausser Streit gestellt wird, bestritten. Der Erstbeklagte stellt vor allem nicht in Abrede, das Unfallfahrzeug gelenkt bzw. den von ihm gelenkten Kastenwagen „Nissan NV200“ durch einen Selbstunfall beschädigt zu haben.
- B.** Allerdings trifft den Kläger ein ganz erhebliches Mitverschulden und zwar aus folgenden Gründen:

Die zwei Kastenwagen werden üblicherweise von den Angestellten des Klägers gelenkt, wobei sich in jedem der Fahrzeuge ein Garagenöffner befindet. Der Erstbeklagte hatte sich den Garagenöffner bereits mehr als eine Woche vor dem 05.01.2019 angeeignet. Dem Kläger musste also schon einige Tage vor dem 05.01.2019 bewusst gewesen sein, dass ein Garagenöffner verschwunden war. Trotzdem unternahm er deswegen nichts. Zudem steckten in beiden Kastenwagen die Zündschlüssel. Durch diese Nachlässigkeiten des Klägers wurde die Entwendung der Fahrzeuge erst ermöglicht, weshalb der Kläger am entstandenen Schaden selbst schuld ist, ihn aber jedenfalls ein ganz erhebliches und überwiegendes Selbstverschulden trifft. Hätte der Kläger wegen des verlustig gegangenen Garagenöffners das Notwendige unternommen oder wäre er dafür besorgt gewesen, dass die Zündschlüssel nicht stecken, hätten nämlich die Fahrzeuge gar nicht in Betrieb genommen werden können.

Beweis:

Max Hilbe, Bannweg 2, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Fritz Gantner, Waldweg 3, 9498 Planken, als Zeuge;
sowie PV.

Es wird daher

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 06.05.2019

Jonas Banzer

7 CG.2019.12

ON 3

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Hans Müller
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: 1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren

vertreten durch:

Mag. Dominik L.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

wegen: CHF 6'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG
des Zweitbeklagten

2-fach

- A.** Soweit das Klagevorbringen nicht explizit ausser Streit gestellt wird, wird es bestritten.

Der Zweitbeklagte stellt nicht in Abrede, mit dem einen der beiden Kastenwagen gefahren zu sein und zwar mit jenem, welcher nicht beschädigt wurde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Zweitbeklagte für den Schaden haften sollte, den der Erstbeklagte durch einen Selbstunfall verursachte, an welchem diesen das alleinige Verschulden trifft.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Erst- und der Zweitbeklagte mit den Kastenwagen des Klägers zunächst von Vaduz über Balzers nach Triesenberg fuhren. Da es heftig zu schneien begonnen hatte, wurde dort um ca. 22:00 Uhr angehalten. Der Zweitbeklagte schlug vor, die Fahrzeuge wieder zurückzubringen. Damit waren an sich alle einverstanden. Allerdings wollten der Erst- und der Drittbeklagte noch eine Runde ins Malbun drehen. Der Zweitbeklagte und Philipp Marxer warteten in der Zwischenzeit im Restaurant „Edelweiss“. Als der Erst- und der Drittbeklagte um Mitternacht immer noch nicht zurückgekehrt waren, fuhren der Zweitbeklagte und Philipp Marxer gemeinsam zurück nach Vaduz, wo sie das von ihnen benutzte Fahrzeug um kurz nach 0:30 Uhr vor der Garage des Klägers wieder abstellten. Anschliessend gingen sie nach Hause.

Beweis:

Philipp Marxer, Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz;
sowie PV.

- B.** Der Erstbeklagte und sein Mitfahrer, der Drittbeklagte, waren in Malbun in einer Schneeverwehung stecken geblieben. Sie mussten fremde Hilfe organisieren, um das Fahrzeug wieder in Betrieb nehmen zu können, was bis weit nach Mitternacht in Anspruch nahm. Der Kastenwagen wurde vom Triesenberger Unternehmer Max Bühler mit seinem vierradbetriebenen Jeep aus dem Schnee gezogen. Den Unfall baute der Erstbeklagte erst gegen 01:30 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, als der Zweitbeklagte den von ihm gelenkten Kastenwagen bereits längst wieder zurückgebracht hatte und schon wieder zu Hause war.

Beweis:

Max Bühler, Bleika 15, 9497 Triesenberg, als Zeuge;
PV.

- C. Alles in allem hat der Zweitbeklagte kein für den vom Kläger geltend gemachten Schaden ursächliches Verhalten gesetzt. Dass der Erstbeklagte einen Unfall bauen würde, war für den Zweitbeklagten nicht vorhersehbar. Den Zweitbeklagten trifft hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Schadens auch kein Verschulden; er hat diesbezüglich weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Der Kläger kann daher vom Zweitbeklagten auch keinen Schadenersatz fordern.

Beweis:

wie vor

Es wird daher

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage kostenpflichtig abweisen.

Vaduz, 08.05.2019

Thomas Meier

7 CG.2019.12

ON 4

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Hans Müller
Zollstr. 17, 9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter:

1. Jonas Banzer, Austr. 21, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier, Felbenweg 2, 9493 Mauren
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen

vertreten durch:

MLaw Sabine M.
Rechtsanwältin
9490 Vaduz

wegen: CHF 6'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG
des Drittbeklagten

2-fach

A. Das Klagevorbringen wird bestritten.

Die Idee, mittels des vom Erstbeklagten an sich genommenen elektrischen Garagenöffners zwei Firmenfahrzeuge zu entwenden und damit herumzufahren, stammte alleine vom Erst- und Zweitbeklagten. Der Drittbeklagte versuchte diese zu überreden, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen und die Sache fallen zu lassen. Allerdings konnte der Drittbeklagte den Erst- und den Zweitbeklagten nicht von ihrem Vorhaben abbringen. Der Drittbeklagte machte nur widerwillig mit, weil ihn die anderen als Feigling bezeichneten.

Als der Drittbeklagte zusammen mit Philipp Marxer gegen halb zehn Uhr an diesem Abend beim Firmengelände des Klägers ankam, waren der Erst- und der Zweitbeklagte schon dort und hatten sie die beiden Kastenwagen bereits aus der Garage gefahren und vor der Garage parkiert. Der Drittbeklagte wollte lediglich deshalb mit dem Erstbeklagten mitfahren, weil er diesen für den besseren Fahrer hielt als den Zweitbeklagten. Auf das Fahrtziel hatte der Drittbeklagte überhaupt keinen Einfluss.

Dafür, dass der Erstbeklagte dann einen Unfall baute, weil er auf der schneebedeckten Fahrbahn schlicht und einfach zu schnell unterwegs war, kann der Drittbeklagte, der selbst überhaupt nie am Steuer sass, überhaupt nichts.

Beweis:

Philipp Marxer, Gewerbeweg 14, 9490 Vaduz, als Zeuge;
PV.

B. Zusammengefasst war der Drittbeklagte blosser Mitläufer, welcher weder vorsätzlich noch fahrlässig irgendeine für den vorliegenden Schaden des Klägers ursächliche Handlung gesetzt hat. Vielmehr hätten der Erst- und der Zweitbeklagte die Fahrzeuge des Klägers auch dann ganz genau gleich entwendet und wären damit herumgefahren, wenn der Drittbeklagte bei deren Plan, mit den Fahrzeugen des Klägers eine Fahrt zu unternehmen, nicht mitgemacht hätte.

Daher haftet der Drittbeklagte auch nicht für den vom Kläger geltend gemachten Schaden.

Beweis:

wie vor.

Es wird daher

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 08.05.2019

Jürgen Thöny

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2019.12

ON 5

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 12.07.2019

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Stefan Rosenberger**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

klagende Partei: Hans Müller,
Zollstr. 17, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

beklagte Parteien:

1. Jonas Banzer,
Austr. 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz
2. Thomas Meier,
Felbenweg 2, 9493 Mauren,
vertreten durch RA Mag. Dominik L., 9490 Vaduz
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen,
vertreten durch, RA MLaw Sabine M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 6'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

klagende Partei: persönlich mit Dr. Friedrich D.

beklagte Partei zu 1.: persönlich mit Dr. Ludwig M.

beklagte Partei zu 2.: persönlich mit Mag. Dominik L.

beklagte Partei zu 3.: persönlich mit MLaw Sabine M.

Der Klagsvertreter bringt vor wie in der Klage ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter zu 1. bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Beklagtenvertreter zu 2. bestreitet das Klagevorbringen ebenfalls, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 3 und weiter:

Den Kläger trifft wie vom Erstbeklagten zu Recht eingewendet aufgrund der von letzterem behaupteten Umstände das Alleinverschulden, jedenfalls aber ein ganz erhebliches Mitverschulden am Eintritt des streitgegenständlichen Schadens.

Beweis:

wie bis anhin.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Auch die Beklagtenvertreterin zu 3. bestreitet das Klagevorbringen, beantragt ebenfalls kostenpflichtige Klageabweisung, wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 4 und weiter:

Wie der Erst- und der Zweitbeklagte erhebt auch der Drittbeklagte aus prozessualer Vorsicht die Einrede des Allein- bzw. Mitverschuldens aus den von diesen genannten Gründen.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Richter bringt den Parteien zur Kenntnis, dass ein Beizug des Jugendgerichtsaktes 04 JG.2019.11 derzeit nicht möglich ist, weil sich dieser Akt beim Staatsgerichtshof befindet, dies wegen einer von einem der Verfahrenshilfeverteidiger gegen eine zweitinstanzliche Kostenbestimmungsentscheidung des Obergerichts erhobenen Individualbeschwerde.

Nach Erörterung wird sodann von den Parteien ausdrücklich ausser Streit gestellt, dass die Beklagten wegen des Vergehens nach § 136 Abs. 1 bis 3 StGB rechtskräftig verurteilt wurden, und zwar der Erst- und Zweitbeklagte als unmittelbare Täter und der Drittbeklagte als Beitragstäter, weil er gemäss Urteilsspruch die Tat gemeinsam mit dem Erst- und den Zweitbeklagten geplant hatte sowie im Fahrzeug des Erstbeklagten mitgefahren war und dadurch deren Tatentschluss bestärkt hatte, und der Erst- und Zweitbeklagte darüber hinaus auch wegen der Übertretung nach Art. 90 SVG verurteilt wurden.

Sodann verkündet der Richter den

Beweisbeschluss:

Beweis wird aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen der Streitteile, insbesondere zu folgenden Fragen:

Was die Beklagten und Philipp Marxer bezüglich der Entwendung der beiden Kastenwagen „Nissan NV200“ des Klägers im Einzelnen genau besprochen und inwiefern jede dieser vier Personen an der Planung und Durchführung der Entwendung genau beteiligt war

durch:

Einvernahme der Zeugen Max Hilbe, Fritz Gantner, Philipp Marxer und Max Bühler; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, hinsichtlich der Gebühren der jeweils angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Hans Müller, geb. 15.11.1956, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Unternehmer, whft. Zollstr. 17, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Die beiden Firmenfahrzeuge, also die streitgegenständlichen Kastenwagen „Nissan NV200“, werden von mir oder meinen Gesellen gefahren. Die Fahrzeuge werden abends jeweils in der Garage abgestellt. Für jedes Fahrzeug gibt es einen eigenen Garagenöffner. Der Erstbeklagte muss sich irgendwie einen der Garagenöffner verschafft haben, ohne dass ich das bemerkt hätte. Scheinbar wurden am Vortag des streitgegenständlichen Vorfalls versehentlich die Zündschlüssel nach Feierabend in den Fahrzeugen belassen.

Die Reparaturkosten für das beschädigte Fahrzeug beliefen sich auf knapp etwas mehr als CHF 6'000.--.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 1.:

Es stimmt, dass mir einer meiner Angestellten schon einige Tage vor dem streitgegenständlichen Vorfall mitgeteilt hatte, dass einer der beiden für die Kastenwagen „Nissan NV200“ bestimmten Garagenöffner nicht mehr auffindbar sei. Ich habe dem aber keine weitere Beachtung geschenkt, weil es öfters vorgekommen ist, dass die Gargenöffner verlegt wurden und diese dann nach einigen Tagen wieder aufgetaucht sind.

Ebenfalls kann ich nicht in Abrede stellen, dass die Zündschlüssel gelegentlich in den Fahrzeugen zurückgelassen wurden. V.a. freitags ist das gelegentlich vorgekommen, wenn alle nur noch so schnell wie möglich ins Wochenende wollten. Als guter Arbeitgeber habe ich das toleriert und daraus keine grosse Sache gemacht. Der streitgegenständliche Vorfall ereignete sich wie in der Klage vorgetragen in der Nacht von Samstag, den 5.1.2019, auf Sonntag, den 6.1.2019.

Wenn die Zündschlüssel wie üblich in meinem Büro deponiert gewesen wären, hätten die Beklagten dort einbrechen müssen, um an die Fahrzeugschlüssel zu gelangen. Mein Büro war verschlossen.

Nachdem ich erfahren hatte, dass der Erstbeklagte beteiligt gewesen war, habe ich ihm umgehend fristlos gekündigt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es hat mehrere Ersatzgaragenöffner gegeben. Deshalb ist auch nicht aufgefallen, dass der Erstbeklagte einen behündigt hatte. Es sind gelegentlich Garagenöffner nicht mehr auffindbar gewesen, die dann später wieder aufgetaucht sind.

L.d.k.E.

Der Erstbeklagte

Jonas Banzer, geb. 18.12.2001, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Malerlehrling, whft. Austr. 21, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Wir haben uns am Nachmittag an jenem Samstag beim Drittbeklagten zu Hause getroffen um zu besprechen, was wir am Wochenende unternehmen könnten. Mit „wir“ meine ich den Zweit- und den Drittbeklagten sowie Philipp Marxer. Wir sind schon seit Primarschulzeiten befreundet.

Ich habe dann irgendwann erzählt, dass ich den elektrischen Garagenöffner für die Garage bei meinem Lehrbetrieb hätte und bei den dort abgestellten Fahrzeugen die Zündschlüssel stecken würden.

Daraufhin machte der Zweitbeklagte den Vorschlag, man könnte doch am späteren Abend noch mit den Fahrzeugen herumfahren. Wir waren dann alle sofort von der Idee des Zweitbeklagten begeistert. Jeder von uns vieren hat meiner Erinnerung nach konkret Vorschläge unterbreitet wann und wie man das genau bewerkstelligen könnte. Jedenfalls wir alle vier sofort Feuer und Flamme für die Idee des Zweitbeklagten und haben gemeinsam den Entschluss gefasst, die beiden Fahrzeuge zu entwenden und damit herumzufahren. Es wurde auch diskutiert, wer denn fahren sollte. Man einigte sich darauf, dass ich und der Zweitbeklagte fahren sollten, weil wir schon Fahrpraxis hatten.

Wir haben abgemacht, dass wir uns um kurz nach 21:00 Uhr auf dem Firmengelände treffen würden. Ich bin mit dem Zweitbeklagten zuerst dort eingetroffen. Der Zweitbeklagte ist der bessere Fahrer, weshalb er die beiden Firmenfahrzeuge ausgeparkt und vor der Garage abgestellt hat. Ich habe ihm die Garage geöffnet. Der Drittbeklagte ist ein wenig später gemeinsam mit Philipp Marxer eingetroffen. Der Drittbeklagte ist wie am Nachmittag vereinbart mit mir gefahren und Philipp Marxer mit dem Zweitbeklagten. Zuvor haben wir noch alle vier gemeinsam abgemacht, wohin wir fahren würden.

Wir sind zuerst über die Autobahn nach Balzers gefahren und von dort in den Triesenberg. Dort haben wir gegen 22:00 Uhr beim „Edelweiss“ angehalten. Der Zweitbeklagte wollte nicht weiter fahren, weil es ziemlich stark zu schneien begonnen hatte. Der Drittbeklagte wollte unbedingt noch ins Malbun fahren um zu schauen, was dort los sei. Ich habe dem Drängen des Drittbeklagten nachgegeben. Der Zweitbeklagte wollte mit Philipp Marxer im „Edelweiss“ warten. Im Malbun bin ich mit den Hinterrädern in eine tiefe Schneeverwehung geraten. Wir konnten das Fahrzeug nicht selbst wieder fahrbereit machen. Wir sind in die „Turna-Bar“ gegangen. Dort habe ich den mir bekannten Max Bühler getroffen und diesem von meinem Missgeschick erzählt. Max hat sich bereit erklärt, uns mit seinem Jeep aus der Schneeverwehung zu ziehen. Das hat einige Zeit gedauert. Als wir kurz nach 01:00 Uhr wieder beim Edelweiss waren, waren die anderen beiden nicht mehr dort. Der Drittbeklagte und ich haben daher beschlossen, nach Vaduz

zu fahren und das Fahrzeug zurückzubringen. Bei der Fahrt nach Vaduz bin ich wegen der Schneefahrbahn ins Schleudern geraten und mit einer Steinmauer kollidiert. Weil das Fahrzeug trotz erheblicher Beschädigung immer noch fahrtüchtig war, haben wir die Fahrt fortgesetzt. Wir waren kurz nach halb zwei Uhr wieder in Vaduz. Das zweite Fahrzeug stand bereits dort vor der Garage. Der Zweitbeklagte und Philipp Marxer waren nicht mehr vor Ort. Ich habe das beschädigte Fahrzeug ebenfalls vor der Garage parkiert und sind wir dann beide zu mir nach Hause gegangen.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 1.:

Wieso ich den Garagenöffner an mich genommen habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Das ist schon zwei, drei Wochen vor dem gegenständlichen Vorfall passiert. Ich war mit einem der Angestellten auf einer Baustelle und habe bemerkt, dass der Garagenöffner aus dem Firmenfahrzeug auf den Boden gefallen war. Ich habe ihn aufgenommen und ohne gross zu überlegen in meine Hosentasche gesteckt. Ich habe erst am Abend zu Hause gemerkt, dass ich den Garagenöffner noch in der Tasche hatte. Irgendwie habe ich es immer wieder vergessen, den Garagenöffner, welcher auf dem Schreibtisch in meinem Zimmer lag, zurückzubringen.

Wenn der Kläger wegen dem fehlenden Garagenöffner nachgefragt hätte, hätte ich ihn sicher umgehend zurückgebracht bzw. zurückgegeben.

Wir hätten die Fahrzeuge auch nicht entwendet, wenn die Zündschlüssel nicht gesteckt hätten. Wenn sich die Zündschlüssel im Büro des Klägers befunden hätten, hätten wir die Fahrzeuge nicht in Betrieb nehmen können. Wir wären sicher nicht in das Büro des Klägers eingebrochen, um an die Fahrzeugschlüssel zu gelangen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich besitze keinen Führerschein. Ich bin ja noch nicht 18 Jahre alt. Die anderen ebenfalls nicht. Natürlich wissen wir alle voneinander, dass wir keinen Führerschein haben. Klarerweise wussten die anderen auch, dass ich die Firmenfahrzeuge nicht privat und ohne Führerschein benutzen darf.

Wir haben das alle vier gemeinsam geplant und durchgezogen. Wenn einer nicht mitgemacht hätte, hätten wir das Ganze abgeblasen.

Der Drittbeklagte ist nie selbst gefahren. Er hat aber mehrmals gesagt, dass er auch gerne fahren würde, sich aber nicht getraue, weil er noch nie mit einem Auto gefahren sei.

Er hat an dem Abend bei mir geschlafen, weil kein Bus mehr fuhr.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Der Drittbeklagte hat nicht versucht, uns von dem Vorhaben abzuhalten. Wir haben das gemeinsam geplant und durchgeführt. Wenn einer ausgestiegen wäre, hätten wir das Ganze abgeblasen. Der Drittbeklagte hat selbst konkrete Vorschläge gemacht, wie man vorgehen und wohin man fahren könnte etc. Er wollte unbedingt mit mir mitfahren, weil er der Meinung war, ich könne besser fahren als der Zweitbeklagte.

Es trifft zu, das wir deswegen aufgefliegen sind, weil der Drittbeklagte bei seiner Vernehmung durch die Landespolizei zusammengebrochen ist und alles gestanden hat. Wenn der Drittbeklagte dicht gehalten hätte, hätte man uns nichts nachweisen können, zumal es keine eindeutigen Hinweise darauf gab, wer die Fahrzeuge entwendet hatte. Angesichts dessen hatte ich schon eine gewisse Wut auf den Drittbeklagten, zumal mir ja vom Kläger wegen dieser Geschichte auch noch das Lehrverhältnis fristlos gekündigt wurde. Wir waren aber immer noch Freunde. Ich bin enttäuscht, dass er jetzt auch in diesem Verfahren wie schon im Strafverfahren versucht, seinen Beitrag herunterzuspielen, um möglichst günstig aus der Angelegenheit aussteigen zu können, anstatt zu seinem Fehler zu stehen.

L.d.k.E.

Der Zweitbeklagte

Thomas Meier, geb. 27.10.2002, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Schüler, whft. Felbenweg 2, 9493 Mauren, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich habe die Aussage des Erstbeklagten mitangehört. Meiner Erinnerung nach hat sich das Ganze so abgespielt, wie er es geschildert hat. Zu den Vorgängen im Malbun und zum Unfall selbst kann ich natürlich nur insofern Angaben machen, als mir der Erst- und der Drittbeklagte etwas erzählt haben.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 2.:

Die Fahrzeuge haben wir nur entwendet bzw. hatten wir diese Idee nur deshalb, weil wir so leicht an die Fahrzeuge gelangen konnten, nachdem der Erstbeklagte den Garagenöffner hatte und die Zündschlüssel steckten. Wenn das nicht so einfach gewesen wäre, hätten wir das sicher nicht gemacht. Nachdem der Erst- und der Drittbeklagte um Mitternacht noch nicht zurück waren, bin ich mit Philipp Marxer zurück nach Vaduz gefahren. Wir haben dort gegen 0:30 Uhr das Fahrzeug wieder beim Kläger abgestellt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin schon der Meinung, dass wir von unserem Vorhaben abgelassen bzw. dieses nicht durchgeführt hätten, wenn auch nur einer von uns gesagt hätte, er würde nicht mitmachen. Ich hätte mich z.B. nicht alleine fahren getraut, wenn Philipp Marxer nicht bei mir eingestiegen wäre. Wenn ich nicht mitgemacht hätte, wäre sicher auch der Erstbeklagte ausgestiegen.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Es stimmt nicht, dass der Drittbeklagte nicht mitmachen und uns überreden wollte, die Spritztour nicht zu unternehmen. Wir haben das alle vier gemeinsam geplant und dann auch umgesetzt.

L.d.k.E.

Der Drittbeklagte

Jürgen Thöny, geb. 23.07.2002, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Maurerlehrling, whft. Austr. 21, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Die Aussage des Erstbeklagten ist grundsätzlich richtig, allerdings nur insoweit, als es nicht meine eigene Beteiligung betrifft. Ich war weder an der Planung noch Durchführung massgeblich beteiligt. Ich habe mich überhaupt nicht eingebracht. Wenn der Erst- und der Zweitbeklagte das Gegenteil behaupten, sagen sie nicht die Wahrheit. Ich war ein blosser Mitläufer und habe nur deshalb mitgemacht, weil mich die anderen Drei damit unter Druck gesetzt haben, ich sei ein Feigling, wenn ich nicht mitmachen würde. Die anderen hätten die Sache zweifellos auch dann genau gleich durchgezogen, wenn ich gesagt hätte, ich würde nicht mitmachen und zu Hause bleiben.

Es stimmt, dass wir uns am fraglichen Samstagnachmittag bei mir zu Hause getroffen haben. Weil uns langweilig war, haben wir bei einem Bierchen darüber philosophiert, was man unternehmen könnte.

Da hat der Erstbeklagte erzählt, dass er einen Garagenöffner habe, mit welchem man die Garage bei seinem Lehrbetrieb öffnen könne. Dort würden sich zwei Firmenfahrzeuge befinden, bei denen die Schlüssel stecken würden. Es sei doch eine gute Idee, damit eine Spritztour zu unternehmen. Soweit ich mich erinnere, hatte der Erstbeklagte diese Idee zuerst und nicht der Zweitbeklagte. Ich habe versucht, die anderen drei von ihrem Vorhaben wieder abzubringen. Es hat aber alles nichts genützt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Ich habe mich überhaupt nicht mit eigenen Ideen eingebracht, was die streitgegenständliche Fahrzeugentwendung anbelangt. Ich habe im Gegenteil noch versucht, die anderen von dem Vorhaben abzubringen.

Ich habe nie zum Erstbeklagten gesagt, ich würde selber auch gerne fahren. Ich bin nur mitgegangen und beim Erstbeklagten eingestiegen, weil ich meine Freunde nicht enttäuschen wollte.

Es stimmt nicht, dass ich den Drittbeklagten in Triesenberg aufgefordert habe, nach Malbun zu fahren, weil ich sehen wollte, was dort los sei.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich habe gewusst, dass der Erst- und der Zweitbeklagte nicht im Besitze des Führerscheins sind. Mir war auch bewusst, dass der Erstbeklagte den Garagenöffner nicht rechtmässig besass und die Firmenfahrzeuge seines Chefs nicht benutzen darf. Es ist grundsätzlich richtig, dass wir deswegen aufgefliegen sind, weil ich bei meiner Aussage vor der Landespolizei ein Geständnis abgelegt habe. Gegen meine strafrechtliche Verurteilung durch das Jugendgericht habe ich mich über Anraten meines Verteidigers nicht gewehrt.

Über weitere Fragen des Beklagtenvertreters zu 3.:

Die anderen drei waren deswegen schon sehr sauer auf mich. Unsere langjährige Freundschaft hat sich danach abgekühlt. Ich kann es andererseits aber auch nicht auf mir sitzen lassen, dass mir die anderen etwas in die Schuhe schieben wollen, was nicht den Tatsachen entspricht, und ich für einen Schaden haften soll, denn ich weder verursacht noch verschuldet habe.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Alle weiteren Beweisanträge werden wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 11:55 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

7 CG.2019.12

ON 6a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Hans Müller gegen 1. Jonas Banzer, 2. Thomas Meier, 3. Jürgen Thöny

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

2.4.2019	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag CHF	1'147.95
----------	-------	--	----------

12.7.2019	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag CHF	2'295.85
-----------	-----------------	---	----------

Gebühren		CHF	850.--
----------	--	-----	--------

	Honorar	CHF	3'443.80
	MWst. 7.7%	<u>CHF</u>	<u>265.15</u>
		CHF	3'708.95
	Gebühren	CHF	850.--
	TOTAL	<u>CHF</u>	<u>4'558.95</u>

Vaduz, 12.07.2019

7 CG.2019.12

ON 6b

KOSTENNOTE
beklagte Partei zu 1.

in Sachen Hans Müller gegen Jonas Banzer/Thomas Meier/Jürgen Thöny

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

6.5.2019	KB	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 1'147.95
12.7.2019	TS, 3 Std.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 2'295.85
	Honorar		CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%		CHF <u>265.15</u>
	TOTAL		<u>CHF 3'708.95</u>

Vaduz, 12.7.2019

7 CG.2019.12

ON 6c

KOSTENNOTE
beklagte Partei zu 2.

in Sachen Hans Müller gegen Jonas Banzer/Thomas Meier/Jürgen Thöny

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

8.5.2019	KB	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 1'147.95
12.7.2019	TS, 3 Std.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 2'295.85
	Honorar		CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%		CHF <u>265.15</u>
	TOTAL		<u>CHF 3'708.95</u>

Vaduz, 12.7.2019

7 CG.2019.12

ON 6d

KOSTENNOTE
beklagte Partei zu 3.

in Sachen Hans Müller gegen Jonas Banzer/Thomas Meier/Jürgen Thöny

(Bemessungsgrundlage 3 x CHF 6'000.-- = CHF 18'000.--)

8.5.2019	KB	TP 3A inkl. 40 % ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 1'147.95
12.7.2019	TS, 3 Std.	TP 3A inkl. 40% ES u. 15% Streitgenossenzuschlag	CHF 2'295.85
	Honorar		CHF 3'443.80
	MWst. 7.7%		CHF <u>265.15</u>
	TOTAL		<u>CHF 3'708.95</u>

Vaduz, 12.7.2019

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2019.12

ON 7

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter Dr. Stefan Rosenberger in der

Rechtssache

klagende Partei: Hans Müller,
Zollstr. 17, 9490 Vaduz
vertreten durch:
Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz

beklagte Parteien:

1. Jonas Banzer,
Austr. 21, 9490 Vaduz
vertreten durch:
Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz
2. Thomas Meier,
Felbenweg 2, 9493 Mauren,
vertreten durch:
RA Mag. Dominik L., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz
3. Jürgen Thöny, Essanestr. 13, 9492 Eschen,
vertreten durch:
RA MLaw Sabine M., Rechtsanwältin, 9490 Vaduz

wegen: CHF 6'000.-- s.A.

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei zu 1. ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 3'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen.

Das Mehrbegehren des Inhalts, die beklagte Partei zu 1. sei schuldig, der klagenden Partei zur ungeteilten Hand mit der beklagten Partei zu 2. sowie der beklagten Partei zu 3. weitere CHF 3'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen, sowie das Mehrbegehren, die beklagte Partei zu 2. sowie die beklagte Partei zu 3. seien schuldig, der klagenden Partei zur ungeteilten Hand den Betrag von CHF 6'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 07.01.2019 zu bezahlen, werden abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu 2. sowie der beklagten Partei zu 3. die jeweils mit CHF 3'708.95 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

Mit Bezug auf die beklagte Partei zu 1. werden die Kosten des Verfahrens gegenseitig aufgehoben.

Tatbestand:

1. Mit seiner Klage vom 2.4.2019 beehrte der Kläger von den Beklagten zur ungeteilten Hand die Bezahlung eines Betrages von CHF 6'000.-- s.A. und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Am Samstagabend, dem 05.01.2019, hätten die Beklagten sowie Philipp Marxer wie zuvor gemeinsam abgemacht mit Hilfe eines sich unrechtmässig im Besitze des Erstbeklagten befindlichen elektrischen Garagenöffners aus seinem Fuhrpark zwei Kastenwagen „Nissan NV 200“ entwendet und damit eine Spritztour unternommen, obwohl keiner von ihnen über einen Führerschein verfügt habe. Während der Fahrt sei der Erstbeklagte von Triesenberg talwärts Richtung Vaduz fahrend auf der

schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern geraten und mit einer Steinmauer kollidiert, wodurch das von ihm gelenkte Fahrzeug erheblich beschädigt worden sei. Die drei Beklagten sowie Philipp Marxer seien vom Jugendgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt worden, der Erst- und der Zeitbeklagte zudem auch noch wegen der Übertretung des Fahrens ohne Führerausweis nach Art. 90 SVG zu einer Busse. Die Beklagten würden ihm für den durch die Fahrt strafrechtswidrig zugefügten Schaden, bestehend in den Reparaturkosten in Höhe von CHF 6'000.--, zur ungeteilten Hand haften.

2. Alle drei Beklagten bestritten das Klagevorbringen teilweise und beantragten kostenpflichtige Klageabweisung.

Der Erstbeklagte wendete zusammengefasst ein:

Er stelle nicht in Abrede, das Unfallfahrzeug gelenkt bzw. den von ihm gelenkten Kastenwagen „Nissan NV200“ durch einen Selbstunfall beschädigt zu haben. Der Kläger sei allerdings am geltend gemachten Schaden selbst schuld, bzw. treffe den Kläger jedenfalls ein ganz erhebliches und überwiegendes Mitverschulden. Der Beklagte habe nämlich zum einen wegen des abhanden gekommenen, sich in seinem Besitze befindlichen Garagenöffners nichts unternommen; zum anderen habe der Beklagte die Zündschlüssel in den Fahrzeugen stecken lassen. Durch diese Nachlässigkeiten sei es überhaupt erst ermöglicht gewesen, die Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen.

Der Zweitbeklagte wendete zusammengefasst ein:

Er habe das Unfallfahrzeug gar nicht gelenkt. Als der Erstbeklagte den Selbstunfall gebaut habe, habe er das von ihm selbst gelenkte Fahrzeug bereits wieder zurückgebracht gehabt und sei er schon wieder zu Hause gewesen. Er habe für den vom Kläger geltend gemachten Schaden kein ursächliches Verhalten gesetzt. Dass der Erstbeklagte einen Unfall bauen würde, sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen. Es treffe ihn hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Schadens auch kein wie immer geartetes Verschulden; er habe diesbezüglich weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Der Kläger könne daher von ihm auch keinen

Schadenersatz fordern. Jedenfalls treffe den Kläger am geltend gemachten Schaden das Allein- bzw. ein erhebliches Mitverschulden.

Der Drittbeklagte wendete zusammengefasst ein:

Die Idee, mittels des vom Erstbeklagten an sich genommenen Garagenöffners zwei Firmenfahrzeuge des Klägers zu entwenden und damit herumzufahren, stammte alleine vom Erst- und Zweitbeklagten. Er habe erfolglos versucht diese von ihrem Vorhaben abzubringen. Er habe nur widerwillig mitgemacht, habe selbst überhaupt nie am Steuer gesessen und sei daher blosser Mitläufer gewesen. Dafür, dass der Erstbeklagte einen Unfall gebaut habe, weil er auf der schneebedeckten Fahrbahn schlicht und einfach zu schnell unterwegs gewesen sei, könne er überhaupt nichts. Insgesamt habe er weder vorsätzlich noch fahrlässig irgendeine für den vorliegenden Schaden des Klägers ursächliche Handlung gesetzt. Vielmehr hätten der Erst- und der Zweitbeklagte die Fahrzeuge des Klägers auch dann ganz genau gleich entwendet und wären damit herumgefahren, wenn er bei deren Plan, mit den Fahrzeugen des Klägers eine Fahrt zu unternehmen, nicht mitgemacht hätte und nicht beim Erstbeklagten mitgefahren wäre. Wie vom Erstbeklagten eingewendet, treffe den Kläger das Allein- bzw. ein Mitverschulden.

3. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Streitteile.

Die weiteren Beweisanträge auf Beizug des hg. Aktes 04 JG.2019.11 und Einvernahme der Zeugen Max Hilbe, Fritz Gantner, Max Bühler sowie Philipp Marxer konnten wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen werden.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

4. Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht der folgende Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Erstbeklagte war bis 18.01.2019 als Lehrling im Malereibetrieb des Klägers beschäftigt. Zum Fuhrpark des klägerischen Unternehmens gehören auch zwei Kastenwagen der Marke „Nissan NV200“.

Am Samstagnachmittag, dem 05.01.2019, befanden sich der Erst- und der Zweitbeklagte beim Drittbeklagten zu Hause; ebenfalls anwesend war Philipp Marxer. Die vier Freunde, alle noch nicht volljährig bzw. noch nicht 18 Jahre alt, unterhielten sich darüber, was man gemeinsam unternehmen könnte. Der Erstbeklagte erzählte, dass er für die Garage seines Lehrbetriebs einen elektronischen Garagenöffner habe. In der Garage würden sich zwei Fahrzeuge befinden, bei welchen die Zündschlüssel stecken würden. Daraufhin machte der Zweitbeklagte den Vorschlag, man könne am Abend mit den beiden Fahrzeugen herumfahren. Jedenfalls der Erstbeklagte und Philipp Marxer fanden dies eine gute Idee und stimmten dem Vorschlag des Zweitbeklagten zu, worauf zumindest von den Dreien das konkrete weitere Vorgehen gemeinsam geplant wurde. Den Beteiligten war klar, dass sich der Garagenöffner unrechtmässig im Besitz des Erstbeklagten befand.

Dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zweitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, kann nicht festgestellt werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Drittbeklagten sich darauf beschränkte, beim Erstbeklagten mitzufahren, der Drittbeklagte also „blosser Mitfahrer“ war.

Um ca. 21:00 am Abend des 05.01.2019 trafen der Erst- und der Zweitbeklagte beim Firmengelände des Klägers ein. Mit dem sich im Besitze des Erstbeklagten befindlichen Garagenöffner wurde die Garage geöffnet, worauf der Zweitbeklagte die beiden darin abgestellten Kastenwagen „Nissan NV200“, bei denen die Zündschlüssel steckten, vor der Garage parkierte. Mittlerweile trafen auch der Drittbeklagte und Philipp Marxer vor Ort ein. Wie am Nachmittag vereinbart, setzte sich der Erstbeklagte hinter das Steuer des einen und der Zweitbeklagte hinter das Steuer des anderen Fahrzeuges, während der Drittbeklagte beim Erstbeklagten und Philipp Marxer

beim Zweitbeklagten einstieg. Über Balzers fuhren der Erst- und der Zweitbeklagte nach Triesenberg, wo sie gegen 22:00 Uhr beim Restaurant „Edelweiss“ anhielten. Während der Erstbeklagte in Begleitung des Drittbeklagten noch nach Malbun fuhr, warteten der Zweitbeklagte und Philipp Marxer im „Edelweiss“. Als der Erst- und der Drittbeklagte um ca. 01:00 Uhr zurück beim Edelweiss waren, waren der Zweitbeklagte und Philipp Marxer nicht mehr dort; sie waren bereits zuvor zurück nach Vaduz gefahren und hatten den vom Zweitbeklagten gelenkten Kastenwagen „Nissan NV200“ um ca. 0:30 Uhr schon wieder vor der Garage auf dem Betriebsgelände des Klägers abgestellt gehabt. Der Erstbeklagte fuhr dann in Begleitung des Drittbeklagten ebenfalls zurück Richtung Vaduz. Dabei geriet er auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern und touchierte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug eine Steinmauer. Dadurch wurde das Fahrzeug erheblich beschädigt. Weil das Fahrzeug noch fahrtauglich war, setzte der Erstbeklagte die Fahrt fort. Um ca. 01:30 Uhr parkierte er das Fahrzeug vor der Garage auf dem Firmengelände; der zweite Kastenwagen war ebenfalls bereits dort parkiert, der Zweitbeklagte und Philipp Marxer aber nicht mehr vor Ort. Anschliessend begaben sich der Erst- und der Drittbeklagte zu ersterem nach Hause.

Die Reparaturkosten hinsichtlich des durch den Selbstunfall des Erstbeklagten beschädigten Kastenwagens „Nissan NV200“ beliefen sich auf CHF 6'000.--.

Keiner der Beklagten besitzt den Führerschein; auch Philipp Marxer verfügt über keine Fahrerlaubnis. Allen Vieren war bewusst, dass keiner von ihnen über die für das Führen der Kastenwagen „Nissan NV200“ des Klägers erforderliche Fahrerlaubnis verfügt und der Erstbeklagte nicht befugt war, diese Firmenfahrzeuge des Klägers zu benutzen.

Die Beklagten wurden wegen der vorliegenden Entwendung der Kastenwagen „Nissan NV200“ des Klägers wegen des Vergehens nach § 136 Abs. 1 bis 3 StGB rechtskräftig verurteilt, und zwar der Erst- und Zweitbeklagte als unmittelbare Täter und der Drittbeklagte als Beitragstäter; der Erst- und Zweitbeklagte wurden darüber hinaus auch noch wegen der Übertretung nach Art. 90 SVG verurteilt.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist weitestgehend gar nicht strittig, respektive wurde das klägerische Vorbringen von den Beklagten weitestgehend substantiiert gar nicht bestritten und ist deshalb für wahr zu halten (§ 267 ZPO); zudem entspricht der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen den sich nicht widerstreitenden und auch sonst durch keine Verfahrensergebnisse in Frage gestellten Aussagen der Streitteile, weshalb eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben kann. Entsprechend mussten auch die von den Parteien angebotenen Zeugen nicht einvernommen werden. Lediglich was die Beteiligung des Drittbeklagten an der Fahrt anbelangt, widersprechen sich die Parteiaussagen der Beklagten. Für das Gericht besteht kein Anlass, dem Erst- und dem Zweitbeklagten mehr zu Glauben als dem Drittbeklagten. Gegen die Glaubwürdigkeit des Erst- und des Zweitbeklagten spricht insbesondere, dass ihre „Tat“ offensichtlich deswegen aufgedeckt werden konnte, weil der Drittbeklagte im Zuge der Befragung durch die Landespolizei „zusammenbrach“. Der Erstbeklagte gibt selbst zu, dass er deswegen „eine gewisse Wut“ auf den Drittbeklagten habe, zumal er auch noch seine Lehrstelle verloren habe. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass der Erst- und Zweitbeklagte, um sich am Drittbeklagten quasi zu rächen, nicht der Wahrheit entsprechend zu dessen Nachteil ausgesagt haben. Insgesamt und im Zweifel ist daher eine Negativfeststellung dahingehend zu treffen, dass nicht festgestellt werden kann, dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zweitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, und ist vielmehr festzustellen, dass sich die Beteiligung des Drittbeklagten darauf beschränkte, lediglich beim Erstbeklagten mitzufahren.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Erstbeklagte hat den streitgegenständlichen Schaden verursacht, zumal er das Unfallfahrzeug, nämlich den im Eigentum des Klägers stehenden Kastenwagen „Nissan NV200“, lenkte. Die Rechtswidrigkeit des Handelns des Erstbeklagten sowie dessen Verschulden ergeben sich daraus, dass er das Eigentum des Klägers, also ein absolut geschütztes Rechtsgut, unter Verstoß gegen die als Schutzbestimmungen gemäss § 1311 ABGB zu wertende Strafbestimmung von § 136 StGB (und darüber hinaus auch in Verstoß gegen Art. 90 SVG) verletzte. Der Erstbeklagte haftet dem Kläger damit dem Grunde

nach für die Reparaturkosten des von ihm beschädigten Kastenwagens „Nissan NV200“, welche sich der Höhe nach auf (unstrittig) CHF 6'000.-- belaufen. Zu Recht hat allerdings der Erstbeklagte ein Mitverschulden des Klägers eingewendet. Es gereicht dem Kläger insbesondere zum Verschulden, dass er nicht dafür Sorge trug, dass die Zündschlüssel nicht in den Fahrzeugen im Zündschloss steckten, und er weiter auch nichts unternahm, als er vom Fehlen des sich im Besitze des Erstbeklagten befindlichen Garagenöffners Kenntnis erlangte, wodurch die Entwendung der Fahrzeuge überhaupt erst ermöglicht wurde. Ausgehend davon erachtet das Gericht eine hälftige Schadensteilung für angemessen.

Die Haftung des Zweit- und Drittbeklagten für den vom Kläger streitgegenständlich geltend gemachten Schaden ist hingegen zur Gänze zu verneinen. Weder der Zweit- noch der Drittbeklagte hat ein für den Schaden des Klägers ursächliches und schuldhaftes Verhalten gesetzt. Das Unfallfahrzeug wurde ausschliesslich vom Erstbeklagten gelenkt; ausschliesslich der von diesem verursachte Selbstunfall war kausal dafür, dass das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde und daher um CHF 6'000.-- repariert werden musste. Der Zweitbeklagte hatte zudem den von ihm selbst gelenkten Kastenwagen bereits längst wieder zurückgebracht gehabt, als der Erstbeklagte den Selbstunfall verursachte. Dass der Drittbeklagte irgendwie für den vom Erstbeklagten erlittenen Selbstunfall ursächlich geworden wäre, z.B. indem er diesen abgelenkt hätte etc., wurde vom Kläger schon gar nicht behauptet. In diese Richtung weisende Beweisergebnisse hat das Verfahren zudem nicht erbracht.

Die Kostenentscheidung stützt sich bezüglich des Erstbeklagten auf § 43 Abs. 2 ZPO und bezüglich der Klage gegen den Zweit- und den Drittbeklagten auf § 41 Abs. 1 ZPO.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 06.09.2019

Dr. Stefan Rosenberger

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Giulia Limani
Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2019

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche, die Klage gegen zwei von insgesamt drei Beklagten zur Gänze und gegen den dritten Beklagten teilweise abweisende Urteil des Landgerichts mit Berufung anzufechten.

Die drei noch nicht 18 Jahre alten Beklagten sowie eine vierte Person hatten einem gemeinsam gefassten Plan entsprechend zwei Firmenfahrzeuge des Klägers entwendet und damit eine Strolchenfahrt unternommen. Der Erstbeklagte lenkte das eine Fahrzeug, sein Beifahrer war der Drittbeklagte; der Zweitbeklagte lenkte das andere Fahrzeug, sein Beifahrer war die vierte Person. Der Erstbeklagte verursachte einen Selbstunfall, bei welchem das von ihm gelenkte Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Die Beklagten wurden vom Jugendgericht wegen des Vergehens nach § 136 StGB rechtskräftig verurteilt, und zwar der Erst- und Zweitbeklagte als unmittelbare Täter und der Drittbeklagte als Beitragstäter; der Erst- und Zweitbeklagte wurden darüber hinaus auch noch wegen der Übertretung nach Art. 90 SVG verurteilt.

Der Kläger begehrte von den Beklagten zur ungeteilten Hand die Reparaturkosten in Höhe von CHF 6'000.-- ersetzt.

Der Erstbeklagte wendete das Allein- bzw. ein erhebliches Mitverschulden des Klägers ein, weil dieser durch diverse Nachlässigkeiten (z.B. Steckenlassen der Zündschlüssel) die Strolchenfahrt überhaupt ermöglicht habe.

Der Zweitbeklagte wendete ein, dass er für den vom Kläger geltend gemachten Schaden kein ursächliches Verhalten gesetzt habe. Dass der Erstbeklagte einen Unfall bauen würde, sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen. Es treffe ihn hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Schadens auch kein Verschulden.

Der Drittbeklagte wendete ein, dass er nur widerwillig mitgemacht und selbst überhaupt nie am Steuer gesessen habe; er sei daher blosser Mitläufer gewesen. Für den vom Erstbeklagten verursachten Selbstunfall könne er überhaupt nichts. Er habe weder vorsätzlich noch fahrlässig irgendeine für den vorliegenden Schaden des Klägers ursächliche Handlung gesetzt. Der

Erst- und der Zweitbeklagte hätten die Strolchenfahrt genau gleich auch ohne ihn unternommen.

Das Landgericht gab der Klage mit Bezug auf den Erstbeklagten teilweise (im Betrag von CHF 3'000.-- samt Zinsen) statt und wies das Klagebegehren gegen den Zweit- und Drittbeklagten zur Gänze ab.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung (36 Punkte)

Materiell-rechtlich steht die Anwendung der §§ 1301 f ABGB im Zentrum der Prüfungsaufgabe.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, in unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl. dazu beigetragen haben (§ 1301 ABGB). In einem solchen Falle haften, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist, alle für einen und einer für alle (§ 1302 ABGB).

Die Teilnehmer an einer „Schwarzfahrt“ (nach liechtensteinischer Diktion „Strolchenfahrt“ [Art. 71 SVG]) haften für die dabei eingetretenen Beschädigungen solidarisch (RIS-Justiz RS0038698). § 1302 ABGB stellt zwar bei der Anordnung der Solidarhaftung trotz Bestimmbarkeit der Anteile auf die vorsätzliche Mittäterschaft ab. Solidarhaftung ist aber auch schon dann gerechtfertigt, wenn zwar kein gemeinschaftlicher Schädigungsvorsatz bestand, zwischen den mehreren Personen aber Einvernehmen über die Begehung einer rechtswidrigen Handlung herrschte und diese Handlung für den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war. Dafür spricht der Verdacht psychischer Kausalität, das Vorliegen schweren Verschuldens und ein hoher Grad der Adäquität (RIS-Justiz RS0109825). Gemeinschaftlichkeit im Sinne des § 1301 ABGB kann also auch dann vorliegen, wenn zwischen den Tätern zwar kein Einvernehmen über die Schädigung gegeben war, wohl aber über die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens, bei dessen Verwirklichung eine nicht beabsichtigte Schädigung erfolgte (RIS-Justiz RS0109824). Der Vorsatz im Sinne des § 1302 Satz 2 ABGB braucht sich nicht auf den vollen Schadenserfolg zu erstrecken, sondern muss nur auf eine Rechtsverletzung oder Schädigung gerichtet sein, um die Haftung auch für weitere, daraus entspringende Schäden zu begründen. Der

Vorwurf, vorsätzlich gemeinsam ein unerlaubtes Ziel (Schwarzfahren) verfolgt zu haben, rechtfertigt es, alle Beteiligten zunächst ohne weitere Prüfung ihrer Kausalität für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen (RIS-Justiz RS0112574). Das Mitfahren bei einer Schwarzfahrt ist allerdings dann kein haftungsbegründender Beitrag zu dieser und dem daraus resultierenden Schaden im Sinne der §§ 1301, 1302 ABGB, wenn der Mitfahrende nachweist, dass die Schwarzfahrt und der Schaden auch ohne seine Beteiligung eingetreten wären, wenn also der als „Mittäter“ in Anspruch genommene die mangelnde Kausalität seines Verhaltens für die anlässlich der Schwarzfahrt entstandenen Schäden nachzuweisen vermag (RIS-Justiz RS 0130943 , öOGH 2 Ob 97/16b).

2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (12 Punkte)

Zu rügen ist, dass das Landgericht hinsichtlich des Drittbeklagten die in § 268 ZPO verankerte Bindungswirkung mit Bezug auf dessen rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung durch das Jugendgericht wegen des Vergehens nach § 136 StGB als Beitragstäter missachtete; diese Bindungswirkung erstreckt sich (nur) auf die den Schuldspruch begründenden Tatsachen, also jene vom Strafgericht festgestellten Tatumstände, die in ihrer Gesamtheit den Straftatbestand ergeben.

Wie eingangs erwähnt haften zwar mehrere Beteiligte einer Strolchenfahrt solidarisch, steht aber einem Mitfahrenden der Beweis offen, das sein Verhalten für den eingetretenen Schaden nicht kausal war. Das Erstgericht traf insofern folgende (Negativ)Feststellungen: „Dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zweitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, kann nicht festgestellt werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Drittbeklagten sich darauf beschränkte, beim Erstbeklagten mitzufahren, der Drittbeklagte also blosser Mitfahrer war.“

Basierend auf diese (Negativ)Feststellung verneinte das Landgericht die Solidarhaftung des Drittbeklagten zu Recht.

Diese Feststellung war aber dem Landgericht im Hinblick auf die strafrechtliche Verurteilung des Beklagten wegen des Vergehens nach § 136 StGB als Beitragstäter gemäss § 268 ZPO verwehrt; vielmehr musste das Landgericht ausgehend von der strafgerichtlichen Verurteilung des Drittbeklagten (aufgrund der erfolgten Ausserstreitstellung) in tatsächlicher Hinsicht davon ausgehen, dass der Drittbeklagte die Tat gemeinsam mit dem Erst- und Zweitbeklagten geplant hatte sowie im

Fahrzeug des Erstbeklagten mitgefahren war und dadurch deren Tatentschluss bestärkt hatte. Ausgehend von dieser tatsächlichen Annahme ist von der (zivilrechtlichen) Mittäterschaft des Drittbeklagten gemäss §§ 1301 f ABGB auszugehen und damit dessen Solidarhaftung zu bejahen.

Nach älterer ö Rsp. zu dem mit § 268 ZPO gleichlautenden § 268 ö-ZPO (bis zu dessen Aufhebung durch das ö Verfassungsgericht im Jahre 1990 [öVfGH vom 12.10.1990, G 73/89]) begründete ein Verstoss gegen diese Bestimmung einen Verfahrensmangel (*Fasching* [1966] III ZPO § 268 Anm. 2 S. 251). Gemäss neuerer ö Rsp. begründet ein Verstoss gegen die (gegenüber dem rechtskräftig verurteilten Straftäter nach wie vor bejahte) Bindungswirkung eines Strafurteils eine auch von Amtes wegen wahrzunehmende Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0074230; vgl. auch LES 2005, 48).

2.2 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (4 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen sind trotz diesbezüglich erhobener Verfahrens- bzw. Nichtigkeitsrüge (s. Pkt. 2.1) aus anwaltlicher Vorsicht folgende (Negativ)Feststellungen des Landgerichts: „Dass auch der Drittbeklagte sich an der Planung der vom Erst- und dem Zeitbeklagten sowie Philipp Marxer gemeinsam ins Auge gefassten Spritztour beteiligte, kann nicht festgestellt werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Drittbeklagten sich darauf beschränkte, beim Erstbeklagten mitzufahren, der Drittbeklagte also „blosser Mitfahrer“ war.“

Anzustreben ist sinngemäss die Ersatzfeststellung, dass sich auch der Drittbeklagte an der Planung der Strolchenfahrt beteiligte und die anderen drei die Strolchenfahrt jedenfalls nicht gleichermassen unternommen hätten, wenn der Drittbeklagte nicht mitgemacht hätte.

Bei Treffen der anzustrebenden Ersatzfeststellungen ist die Solidarhaftung des Drittbeklagten gemäss §§ 1301 f ABGB zu bejahen.

2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

a) Mit Bezug auf den Erstbeklagten kürzte das Landgericht rechtlich verfehlt den Schadenersatzanspruch des Klägers gemäss § 1304 ABGB um die Hälfte.

Es ist wie einleitend ausgeführt von einer vorsätzlichen Schadenszufügung i.S. von § 1302 Satz 2 ABGB auszugehen (öOGH 2

Ob 290/99g; RIS-Justiz RS0112574). Bei vorsätzlicher Schädigung ist ein Mitverschulden des Geschädigten i.d.R. nicht zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0016291 [Hat der Schädiger vorsätzlich gehandelt, führt auch der Umstand, dass der Geschädigte fahrlässig gehandelt hat, nicht zu einer Schadensteilung: Die Zurechnung des Schadens zum Verantwortungsbereich des Schädigers überwiegt so stark, dass die Fahrlässigkeit des Geschädigten nicht ins Gewicht fällt.]). Zudem fehlt es auf Seiten des Klägers auch schon am erforderlichen Mitverschuldenszusammenhang (*Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1304 ABGB Rz 3 u. 5; RIS-Justiz RS0132048). (6 Punkte)

- b) Der Zweitbeklagte haftet gemäss §§ 1301, 1302 ABGB aufgrund der gemeinsamen Planung und Durchführung der Strolchenfahrt wie einleitend ausgeführt solidarisch mit dem Erstbeklagten. (14 Punkte)

3. Berufung im Kostenpunkte (9 Punkte)

Der Kostenzuspruch an den Zweit- und Drittbeklagten ist der Höhe nach verfehlt.

Die Bemessungsgrundlage beträgt lediglich CHF 6'000.-- (und nicht CHF 18'000.-- [= 3 mal CHF 6'000.--]) und damit gemäss Art. 23 Abs. 4 RATG der Einheitssatz 50% (und nicht 40%).

Zudem gebührt den Beklagten kein Streitgenossenzuschlag (Art. 15 RATG).

Gemäss § 43 Abs. 1 zweiter Satz ZPO hat der Erstbeklagte dem Kläger die Hälfte der Gerichtsgebühren zu ersetzen.

Vaduz, 07.10.2019

Uwe Öhri.